

# Pleissenau



**Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft**

mit den Gemeinden Fockendorf, Gerstenberg, Haselbach, Treben, Windischleuba

25. April 2026

Jahrgang 34 • Nr. 4

## Bürgerfunk

jetzt neu als  WhatsApp-Kanal



Lesen Sie mehr auf Seite 20!

**SCAN MICH**

Tel. 034343 7030 • [www.vg-pleissenaue.de](http://www.vg-pleissenaue.de) • [info@vg-pleissenaue.de](mailto:info@vg-pleissenaue.de)

Erscheinungstermin nächstes Amtsblatt: 30. Mai 2026 • Redaktionsschluss: 15. Mai 2026

## Sitz der Verwaltungsgemeinschaft

### VG „Pleißenaue“, Breite Straße 2, 04617 Treben

#### Telefon-Nummern

Zentrale .....	034343 703 – 0
Vorsitzende/Kämmerei .....	034343 703 – 12
Bauamtsleiterin .....	034343 703 – 19
Hauptamt/Personal .....	034343 703 – 16
Ordnungsamt/Straßenwesen .....	034343 703 – 17
Grundsteuer (Steueramt) .....	034343 703 – 24
Friedhofsverwaltung .....	034343 703 – 26
Kassenverwaltung .....	034343 703 – 14
Kasse .....	034343 703 – 23
Einwohnermeldeamt .....	034343 703 – 15
Bauverwaltung/Liegenschaften .....	034343 703 – 13

#### Öffnungszeiten VG „Pleißenaue“ und Einwohnermeldeamt

Montag .....	08:00 – 11:30 Uhr
Dienstag .....	08:00 – 11:30 Uhr   13:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch .....	geschlossen
Donnerstag .....	08:00 – 11:30 Uhr   13:00 – 15:30 Uhr
Freitag .....	geschlossen

#### Sprechtag des KoBB

Frau Burkhardt, Telefon: 0152 22894093,  
Dienstag, 15:00 – 18:00 Uhr, 04617 Treben, Breite Straße 2,  
E-Mail: carolina.burkhardt@polizei.thueringen.de

#### Kontakt Revierförster

Herr Anders, Telefon: 0172 3480425

#### Kontakt Dorfkümmerein

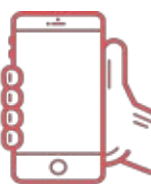
Telefon: 0155 6050 4484

## Bürgerfunk – VG „Pleißenaue“

### WhatsApp-Kanal

Heinweis: Sie benötigen ein bestehendes WhatsApp-Konto.

1. Scannen Sie mit Ihrem Handy diesen QR-Code und folgen Sie dem Link zum Kanal:
  2. Tippen Sie auf „Abonnieren“
  3. Aktivieren Sie oben rechts unbedingt die Glocke (Benachrichtigungen), damit Sie auf neue Meldungen aufmerksam gemacht werden.
- Ohne aktivierte Glocke erhalten Sie keine automatische Benachrichtigung über neue Beiträge



### Telegram-Kanal

Heinweis: Sie benötigen ein bestehendes Telegram-Konto.

1. Scannen Sie mit Ihrem Handy diesen QR-Code und folgen Sie dem Link zum Kanal:
2. Drücken Sie den Knopf „Beitreten“.
3. Achten Sie darauf, dass Sie der Kanal mit dem Knopf unten nicht stumm geschaltet ist, damit Sie auf neue Meldungen aufmerksam gemacht werden.



Weitere Informationen zum Bürgerfunk finden Sie auf der Webseite der VG Pleißenaue ([www.vg-pleissenaue.de](http://www.vg-pleissenaue.de)).

## Geschäftszeiten der Gemeinden

### Gemeinde Fockendorf

Sprechzeiten des Bürgermeisters  
Dienstag, 16:00 – 18:00 Uhr  
Telefon • Fax: 034343 51917

### Gemeinde Gerstenberg

Sprechzeiten des Bürgermeisters  
Dienstag, 16:00 – 18:00 Uhr  
Telefon: 03447 832190 • Fax: 03447 861969

### Gemeinde Haselbach

Sprechzeiten des Bürgermeisters  
Dienstag, 16:30 – 18:00 Uhr  
Telefon: 034343 51326 • Fax: 034343 52565

### Gemeinde Treben

Sprechzeiten des Bürgermeisters  
Dienstag, 15:30 – 17:00 Uhr  
Telefon: 0174 3323410

### Öffnungszeiten der Bibliothek Treben

Montag, 11:00 – 13:00 Uhr  
Dienstag, 16:00 – 18:00 Uhr

### Gemeinde Windischleuba

Sprechzeiten des Bürgermeisters  
Dienstag, 16:00 – 18:00 Uhr  
Telefon: 03447 836250 • Fax: 03447 899590

### Bereitschaft Bauhof Windischleuba

Montag bis Donnerstag 06:00 – 15:00 Uhr  
Freitag 06:00 – 12:00 Uhr  
zu erreichen über Tel. 0160 8452704

## Impressum

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“  
Breite Straße 2, 04617 Treben

Telefon: 034343 7030 • Fax: 034343 70327

Auflage: 2.670 Exemplare

E-Mail: [amtsblatt@vg-pleissenaue.de](mailto:amtsblatt@vg-pleissenaue.de)

Redaktion: Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“,  
Treben, die Gemeinschaftsvorsitzende

Herstellung und Druck: NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR,  
Dorfstraße 10, 04626 Schmölln OT Nöbdenitz, Telefon: 034496  
60041, Fax: 034496 64506, E3Mail: [pleissenaue@nico-partner.de](mailto:pleissenaue@nico-partner.de)  
Das Amtsblatt der VG „Pleißenaue“ wird kostenlos an alle Haushalte und Unternehmen im Gebiet der Mitgliedsgemeinden verteilt. Weitere Exemplare können für 1,00 Euro in der VG „Pleißenaue“ erworben werden.



## Amtlicher Teil

### Fockendorf .....

#### Amtliche Bekanntmachung

##### Hauptsatzung vom 15. April 2026

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74ff) hat der Gemeinderat der Gemeinde Fockendorf in seiner Sitzung vom 26. Februar 2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

##### § 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen Fockendorf.

##### § 2 Dienstsiegel

Das Dienstsiegel (kleines Landessiegel) trägt die Umschrift „THÜRINGEN“ im oberen Halbkreis, „Gemeinde Fockendorf“ im unteren Halbkreis.

##### § 3 Ortsteile

Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Fockendorf
2. Pahnna

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

##### § 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen einer Gemeinde und in Ortschaften einer Landgemeinde entsprechend.

(4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde oder der Ortschaft einer Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates oder des Ortschaftsrates.

(5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

##### § 5 Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

##### § 6 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

##### § 7 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

- a) die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen im Gemeinderat;
- b) die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG);

##### § 8 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

##### § 9 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

##### § 10 Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag sowie ein Sitzungsgeld für die notwendige, ►

nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, in dem sie Mitglied sind. Die Beträge sind die Höchstbeträge aus § 2 Abs. 1 ThürEntschVO.

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 20,00 Euro.

(6) Die kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) in der jeweils geltenden Fassung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister bei einer Einwohnerzahl bis 1000 in Höhe des dynamisierten Höchstbetrags aus § 2 Abs. 1 Satz 1 ThürAufEVO, welcher sich nach § 1 Abs. 1 und 4 ThürAufEVO jährlich ab dem 1. Januar, um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 Thüringer Abgeordnetengesetz in der jeweils geltenden Fassung verändert.
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete in Höhe von 25 v. H. des dynamisierten Höchstbetrags aus § 2 Abs. 2, 1. Halbsatz ThürAufEVO, welcher sich nach § 1 Abs. 1 und 4 ThürAufEVO jährlich ab dem 1. Januar, um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 Thüringer Abgeordnetengesetz in der jeweils geltenden Fassung verändert.

### § 11 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der Satzungen auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“ [„www.vg-pleissenau.de“](http://www.vg-pleissenau.de). Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken. Die Satzungen sind während der allgemeinen

Öffnungszeiten bei der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“ kostenfrei einsehbar und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich. Informatorisch werden die Satzungen und Beschlüsse der Gemeinde im Informations- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“ gedruckt.

(2) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sowie der Ausschüsse werden durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der öffentlichen Bekanntmachungen auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“ [„www.vg-pleissenau.de“](http://www.vg-pleissenau.de) bekannt gemacht. Informatorisch erfolgen diese Bekanntmachungen auch in den Schaukästen der Gemeinde:

1. Gemeindeamt, Schulstraße,
2. Fockendorf, Am Wustenberg,
3. Fockendorf, Teichstraße,
4. Fockendorf, Trebener Straße/Abzweig Kleintreiben
5. Ortsteil Pahna, Nr. 11
6. OT Pahna, Alte Grube, Buswendeschleife
7. Fockendorf, Bäckerstraße
8. Fockendorf, Mühlgraben/Am Schenkenberg

(3) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Beschlüssen oder öffentlichen Sitzungen nicht in der durch Absatz 1 und 2 festgelegten Form erfolgen, so erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang in den Schaukästen nach Abs. 2. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen, Beschlüsse oder öffentlichen Sitzungen unverzüglich in der nach Absatz 1 – 2 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern Bundes- oder Landesrecht, wie insbesondere § 3 Abs. 2 Satz 4 Baugesetzbuch (Veröffentlichungsbekanntmachung), weitergehende Bekanntmachungen in anderer als nach Absatz 1 benannter Form fordern, erfolgen diese ergänzend im Informations- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“.

### § 12 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden. Der Gemeinderat ist nicht an die Stellungnahmen der Kinder und Jugendlichen gebunden.

### § 13 Haushaltswirtschaft

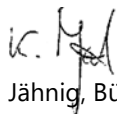
Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

## § 14 Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

(2) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.09.2022, die 1. Änderungssatzung vom 28.05.2023 und die 2. Änderungssatzung vom 01.01.2024 außer Kraft.

Fockendorf, 15.04.2026



Jähmig, Bürgermeister



■ Gerstenberg.....

## Amtliche Bekanntmachung

### Hauptsatzung vom 15. April 2026

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerstenberg in seiner Sitzung vom 3. März 2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen Gerstenberg.

#### § 2 Dienstsiegel

Das Dienstsiegel trägt folgende Umschrift: Im oberen Halbkreis in Großbuchstaben „GEMEINDE GERSTENBERG“, im unteren Halbkreis „LANDKREIS ALTENBURG“ Beide Inschriften werden durch die Altenburger Rose voneinander getrennt. In der Mitte des Siegels ist stilisiert die Gerstenberger Kirche auf dem Berg dargestellt, die unterhalb von zwei sich kreuzenden Gerstenähren umrahmt wird.

#### § 3 Ortsteile

Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Gerstenberg,
2. Pöschwitz.

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

#### § 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen einer Gemeinde und in Ortschaften einer Landgemeinde entsprechend.

(4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde oder der Ortschaft einer Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates oder des Ortschaftsrates.

(5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 5 Einwohnerfragestunde und-versammlung

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu zehn Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Gerstenberg pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“ (info@vg-pleissenaue.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu drei einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 45 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens zehn Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohnerfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und Beratung in der Sache finden nicht statt. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

#### § 6 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

#### § 7 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister



folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

- a) die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen im Gemeinderat;
- b) die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG);

### § 8 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

### § 9 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

### § 10 Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung Sitzungsgeld für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, in dem sie Mitglied sind. Der Betrag ist der Höchstbetrag aus § 2 Abs. 1 ThürEntschVO.

Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten

eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 30,00 €.

(6) Die kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) in der jeweils geltenden Fassung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister bei einer Einwohnerzahl bis 500 in Höhe des dynamisierten Höchstbetrags aus § 2 Abs. 1 Satz 1 ThürAufEVO, welcher sich nach § 1 Abs. 1 und 4 ThürAufEVO jährlich ab dem 01. Januar, um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 Thüringer Abgeordnetengesetz in der jeweils geltenden Fassung verändert.
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete in Höhe von 25 v.H. des dynamisierten Höchstbetrags aus § 2 Abs. 2, 1. Halbsatz ThürAufEVO, welcher sich nach § 1 Abs. 1 und 4 ThürAufEVO jährlich ab dem 01. Januar, um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 Thüringer Abgeordnetengesetz in der jeweils geltenden Fassung verändert.
- der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete in Höhe von 9 v. H. des dynamisierten Höchstbetrags aus § 2 Abs. 2, 1. Halbsatz ThürAufEVO, welcher sich nach § 1 Abs. 1 und 4 ThürAufEVO jährlich ab dem 01. Januar, um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 Thüringer Abgeordnetengesetz in der jeweils geltenden Fassung verändert.

### § 11 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der Satzungen auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“ „[www.vg-pleissenaue.de](http://www.vg-pleissenaue.de)“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken. Die Satzungen sind während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“ kostenfrei einsehbar und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich. Informativ werden die Satzungen und Beschlüsse der Gemeinde im Informations- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“ gedruckt.

(2) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sowie der Ausschüsse werden durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der öffentlichen Bekanntmachungen auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft

„Pleißenaue“ „[www.vg-pleissenau.de](http://www.vg-pleissenau.de)“ bekannt gemacht. Informatorisch erfolgen diese Bekanntmachungen auch in den Schaukästen der Gemeinde:

1. Luckaer Straße, Bushaltestelle
2. Gemeindeamt, Luckaer Str. 52
3. Ecke Mühlstr./Ringstr.
4. Pöschwitz Dorfplatz

(3) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Beschlüssen oder öffentlichen Sitzungen nicht in der durch Absatz 1 und 2 festgelegten Form erfolgen, so erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang in den Schaukästen nach Abs. 2. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen, Beschlüsse oder öffentlichen Sitzungen unverzüglich in der nach Absatz 1 – 2 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern Bundes- oder Landesrecht, wie insbesondere § 3 Abs. 2 Satz 4 Baugesetzbuch (Veröffentlichungsbekanntmachung), weitergehende Bekanntmachungen in anderer als nach Absatz 1 benannten Form fordern, erfolgen diese ergänzend im Informations- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“.

### §12 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden. Der Gemeinderat ist nicht an die Stellungnahme der Kinder und Jugendlichen gebunden.

### § 13 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

### § 14 Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

(2) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.06.2024 und die 1. Änderungssatzung vom 01.01.2025 außer Kraft.

Gerstenberg, 15.04.2026




Patzelt, Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Gerstenberg (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2026 mit all seinen Anlagen liegt in der Zeit vom **27.04. bis 11.05.2026** in der VG „Pleißenaue“, Kämmererei, während der Dienstzeiten öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

### Haushaltssatzung der Gemeinde Gerstenberg (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Gerstenberg folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	803.992 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	117.000 €
ab.	

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 525 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 525 v. H.
2. Gewerbesteuer 357 v. H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Der Stellenplan wird in der Anlage festgesetzt.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Gerstenberg, 19.03.2026



Patzelt, Bürgermeister



■ Haselbach.....

## Amtliche Bekanntmachung

### Hauptsatzung vom 15. April 2026

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde

Haselbach in seiner Sitzung vom 24. März 2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen Haselbach.

### § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Thüringen, Gemeinde Haselbach und zeigt den Thüringer Löwen.

### § 3 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen einer Gemeinde und in Ortschaften einer Landgemeinde entsprechend.

(4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde oder der Ortschaft einer Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates oder des Ortschaftsrates.

(5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 4 Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

### § 5 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

### § 6 Bürgermeister

Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

### § 7 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

### § 8 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.
- Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

### § 9 Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung Sitzungsgeld für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, in dem sie Mitglied sind. Der Betrag ist der Höchstbetrag aus §2 Abs. 1 ThürEntschVO.

Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 20,00 Euro.

(6) Die kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) in der jeweils geltenden Fassung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister bei einer Einwohnerzahl bis 1000 in Höhe des dynamisierten Höchstbetrags aus § 2 Abs. 1 Satz 1 ThürAufEVO, welcher sich nach § 1 Abs. 1 und 4 ThürAufEVO jährlich ab dem 01. Januar, um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 Thüringer Abgeordnetengesetz in der jeweils geltenden Fassung verändert.
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete in Höhe von 25 v.H. des dynamisierten Höchstbetrags aus § 2 Abs. 2, 1. Halbsatz ThürAufEVO, welcher sich nach § 1 Abs. 1 und 4 ThürAufEVO jährlich ab dem 01. Januar, um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 Thüringer Abgeordnetengesetz in der jeweils geltenden Fassung verändert.

### § 10 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der Satzungen auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“ „[www.vg-pleissenau.de](http://www.vg-pleissenau.de)“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken. Die Satzungen sind während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“ kostenfrei einsehbar und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich. Informatorisch werden die Satzungen und Beschlüsse der Gemeinde im Informations- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“ gedruckt.

(2) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sowie der Ausschüsse werden durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der öffentlichen Bekanntmachungen auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“ „[www.vg-pleissenau.de](http://www.vg-pleissenau.de)“ bekannt gemacht. Informatorisch erfolgen diese Bekanntmachungen auch in den Schaukästen der Gemeinde:

1. Ramsdorfer Straße 7
2. Birkenring
3. Kreuzung Altenburg Straße / Ramsdorfer Straße
4. Kreuzung Lindenplatz/Oststraße
5. Gemeindeamt/Altenburger Straße

(3) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Beschlüssen oder öffentlichen Sitzungen

nicht in der durch Absatz 1 und 2 festgelegten Form erfolgen, so erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang in den Schaukästen nach Abs. 2. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen, Beschlüsse oder öffentlichen Sitzungen unverzüglich in der nach Absatz 1 – 2 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern Bundes- oder Landesrecht, wie insbesondere § 3 Abs. 2 Satz 4 Baugesetzbuch (Veröffentlichungsbekanntmachung), weitergehende Bekanntmachungen in anderer als nach Absatz 1 benannten Form fordern, erfolgen diese ergänzend im Informations- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“.

### § 11 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden. Der Gemeinderat ist nicht an die Stellungnahmen der Kinder und Jugendlichen gebunden.

### § 12 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

### § 13 Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

(2) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.09.2022 und die 1. Änderungssatzung vom 30.04.2023 außer Kraft.

Haselbach, 15.04.2026

R Gt



Kirst, Bürgermeister

### Amtliche Bekanntmachung

In der 11. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Haselbach am 24.03.2026 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### Beschluss-Nr. 36/11/2026

Beschlussfassung über die Niederschrift der öffentlichen GRS vom 19.12.2025

– einstimmig beschlossen –

#### Beschluss-Nr. 37/11/2026

Beschlussfassung über die Haushaltssatzung der Gemeinde Haselbach für das Haushaltsjahr 2026

– einstimmig beschlossen –



**Beschluss-Nr. 38/11/2026**

Beschlussfassung über den Finanzplan der Gemeinde Haselbach für die Haushaltsjahre 2025 – 2029

– einstimmig beschlossen –

**Beschluss-Nr. 39/11/2026**

Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde Haselbach für das Haushaltsjahr 2024

– einstimmig beschlossen –

**Beschluss-Nr. 40/11/2026**

Beschlussfassung zur Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2024 auf der Grundlage der Prüfung der Jahresrechnung für das genannte Haushaltsjahr durch den Fachdienst Rechnungsprüfung des Landratsamtes Altenburger Land

**Abstimmungsergebnis**

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder im GR: ..... 7  
 davon anwesend: ..... 6  
 Ja-Stimmen: ..... 4  
 Nein-Stimmen: ..... –  
 Stimmenthaltungen: ..... –  
 Der Bürgermeister und sein Beigeordneter haben gemäß § 38 Thür KO an der Abstimmung nicht teilgenommen.

**Beschluss-Nr. 41/11/2026**

Beschlussfassung zur Änderung der Hauptsatzung

– einstimmig beschlossen –

**Beschluss-Nr. 42/11/2026**

Beschlussfassung über die Vergabe der Bauleistung „Instandsetzung Flachdach“ in der Günter-Göbel-Sportstätte in Haselbach an die Firma Dach & Bauservice Adelt aus Rositz zum Angebotspreis

– einstimmig beschlossen –

*gez. Kirst, Bürgermeister*

**Treben**.....

**Amtliche Bekanntmachung**

**Hauptsatzung vom 15. April 2026**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74ff) hat der Gemeinderat der Gemeinde Treben in seiner Sitzung vom 31. März 2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1 Name**

Die Gemeinde führt den Namen Treben.

**§ 2 Dienstsiegel**

Das Dienstsiegel trägt die Umschrift Gemeinde Treben, Landkreis Altenburger Land und zeigt Kirche, Brücke, Baum und Fluss.

**§ 3 Ortsteile**

Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

- 1. Treben
- 2. Lehma
- 3. Plottendorf
- 4. Primmelnitz

5. Serbitz

6. Trebanz

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

**§ 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen einer Gemeinde und in Ortschaften einer Landgemeinde entsprechend.

(4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde oder der Ortschaft einer Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates oder des Ortschaftsrates.

(5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 5 Einwohnerversammlung**

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

**§ 6 Vorsitz im Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

**§ 7 Bürgermeister**

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

- a) die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen im Gemeinderat;
- b) die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG);
- c) Stellungnahme der Gemeinde über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts gem. §§ 24 ff BauGB und § 30 ThDSchG;

### § 8 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

### § 9 Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

### § 10 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

### § 11 Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines

Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Die Beträge sind die Höchstbeträge aus §2 Abs. 1 ThürEntschVO.

Nimmt ein Gemeinderatsmitglied an einem Tag an mehreren Sitzungen teil, steht ihm gleichwohl für diesen Tag nur ein Sitzungsgeld zu.

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Gemeinderatsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstauffalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 20,00 Euro.

(6) Die kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) in der jeweils geltenden Fassung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister bei einer Einwohnerzahl bis 2000 in Höhe des dynamisierten Höchstbetrags aus § 2 Abs. 1 Satz 1 ThürAufEVO, welcher sich nach § 1 Abs. 1 und 4 ThürAufEVO jährlich ab dem 01. Januar, um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 Thüringer Abgeordnetengesetz in der jeweils geltenden Fassung verändert.
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete in Höhe von 25 v.H. des dynamisierten Höchstbetrags aus § 2 Abs. 2, 1. Halbsatz ThürAufEVO, welcher sich nach § 1 Abs. 1 und 4 ThürAufEVO jährlich ab dem 01. Januar, um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 Thüringer Abgeordnetengesetz in der jeweils geltenden Fassung verändert.

### § 12 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der Satzungen auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenau“ „[www.vg-pleissenau.de](http://www.vg-pleissenau.de)“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und ►

der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken. Die Satzungen sind während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“ kostenfrei einsehbar und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich. Informatorisch werden die Satzungen und Beschlüsse der Gemeinde im Informations- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“ gedruckt.

(2) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sowie der Ausschüsse werden durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der öffentlichen Bekanntmachungen auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“ „[www.vg-pleissenaue.de](http://www.vg-pleissenaue.de)“ bekannt gemacht. Informatorisch erfolgen diese Bekanntmachungen auch in den Schaukästen der Gemeinde:

1. Treben, Breite Straße 2;
2. Lehma, Straße der Gemeinschaft
3. Plottendorf, Bushaltestelle
4. Primmelwitz, Dorfplatz
5. Serbitz, Nr. 35 (Gut Lange);
6. Trebanz, Am Bahnhof
7. Trebanz, vor Haus-Nr. 7

(3) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Beschlüssen oder öffentlichen Sitzungen nicht in der durch Absatz 1 und 2 festgelegten Form erfolgen, so erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang in den Schaukästen nach Abs. 2. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen, Beschlüsse oder öffentlichen Sitzungen unverzüglich in der nach Absatz 1 – 2 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern Bundes- oder Landesrecht, wie insbesondere § 3 Abs. 2 Satz 4 Baugesetzbuch (Veröffentlichungsbekanntmachung), weitergehende Bekanntmachungen in anderer als nach Absatz 1 benannten Form fordern, erfolgen diese ergänzend im Informations- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“.

### § 13 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden. Der Gemeinderat ist nicht an die Stellungnahmen der Kinder und Jugendlichen gebunden.

### § 14 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

### § 15 Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

(2) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.09.2022, die 1. Änderungssatzung vom 25.06.2023 und die 2. Änderungssatzung vom 01.01.2024 außer Kraft.

Treben, 15.04.2026



Hermann, Bürgermeister



### Amtliche Bekanntmachung

In der 8. öffentlichen Gemeinderatssitzung der Gemeinde Treben am 31.03.2026 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### Beschluss-Nr. 43/08/2026

Beschlussfassung über die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 10.11.2025

#### Abstimmungsergebnis

Gesetzl. Anzahl d. Mitglieder des Gemeinderates: ..... 11  
 davon anwesend: ..... 10  
 Ja-Stimmen: ..... 9  
 Nein-Stimmen: ..... –  
 Stimmenthaltung: ..... 1

#### Beschluss-Nr. 44/08/2026

Beschlussfassung über die Haushaltssatzung der Gemeinde Treben für das Haushaltsjahr 2026

– einstimmig beschlossen –

#### Beschluss-Nr. 45/08/2026

Beschlussfassung zum Finanzplan für die Haushaltsjahre 2025 – 2029

– einstimmig beschlossen –

#### Beschluss-Nr. 46/08/2026

Beschlussfassung zur Änderung der Hauptsatzung

– einstimmig beschlossen –

#### Beschluss-Nr. 47/08/2026

Beschlussfassung zum Bauantrag – Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage – Gemarkung Lehma

– einstimmig beschlossen –

#### Beschluss-Nr. 48/08/2026

Beschlussfassung zur Vergabe der Bauleistungen zum Vorhaben „Straßeninstandsetzungen im OT Primmelwitz“ an die Firma Hönisch Bau GmbH aus Hartmannsdorf zum Angebotspreis

– einstimmig beschlossen –

gez. Hermann, Bürgermeister

■ Windischleuba .....

### Amtliche Bekanntmachung

#### Hauptsatzung vom 15. April 2026

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501)

in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Windischleuba in seiner Sitzung vom 19. März 2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen Windischleuba.

### § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Gemeindewappen ist blau mit einer eingeschweiften silbernen Spitze und zeigt vorn einen links blickenden silbernen Storch mit rotem Schnabel und roten Beinen, hinten einen silbernen sechseckigen Zinnen Turm mit zwei pfahlweise angeordneten Fenstern, die Spitze ist belegt mit acht (1:2:3:2) grünen Lindenblättern.

(2) Die Flagge der Gemeinde ist weiß mit grünen Flanken und trägt das Gemeindewappen.

(3) Dienstsiegel trägt die Umschrift „Thüringen“ im oberen Halbkreis, „Gemeinde Windischleuba“ im unteren Halbkreis und zeigt das Gemeindewappen gemäß Absatz 1.

### § 3 Ortsteile

Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Windischleuba
2. Bocka
3. Borgishain
4. Pähnitz
5. Pöppschen
6. Remsa
7. Schelchwitz
8. Zschaschelwitz

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

### § 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen einer Gemeinde und in Ortschaften einer Landgemeinde entsprechend.

(4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde oder der Ortschaft einer Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates oder des Ortschaftsrates.

(5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 5 Einwohnerfragestunde und -versammlung

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des

Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu zehn Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Windischleuba pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge müssen sich jeweils auf ein Thema beziehen und spätestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail in der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“ (info@vg-pleissenaue.de) eingehen. Einwohneranfragen dürfen bis zu drei einzelne Fragen enthalten. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Bürgermeister bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens drei Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und Beratung in der Sache finden nicht statt. Zulässig sind bis zu drei themenbezogene Nachfragen durch den Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinderatssitzung.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

### § 6 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung der erste Beigeordnete.

### § 7 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung:

- a. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen im Gemeinderat;
- b. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG);
- c. Stellungnahme der Gemeinde über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts gem. §§ 24 ff BauGB und § 30 ThDSchG;



## § 8 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

## § 9 Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

## § 10 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

## § 11 Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag, sowie ein Sitzungsgeld für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Die Beträge sind die Höchstbeträge aus § 2 Abs. 1 ThürEntschVO.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Der Sockelbetrag wird halbjährlich und das Sitzungsgeld für die entschädigungspflichtige Sitzung monatlich gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 20,00 Euro.

(6) Die kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) in der jeweils geltenden Fassung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister bei einer Einwohnerzahl bis 2000 in Höhe des dynamisierten Höchstbetrags aus § 2 Abs. 1 Satz 1 ThürAufEVO, welcher sich nach § 1 Abs. 1 und 4 ThürAufEVO jährlich ab dem 01. Januar, um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 Thüringer Abgeordnetengesetz in der jeweils geltenden Fassung verändert.
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete in Höhe von 25 v.H. des dynamisierten Höchstbetrags aus § 2 Abs. 2, 1. Halbsatz ThürAufEVO, welcher sich nach § 1 Abs. 1 und 4 ThürAufEVO jährlich ab dem 1. Januar, um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 Thüringer Abgeordnetengesetz in der jeweils geltenden Fassung verändert.

## § 12 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der Satzungen auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenau“ „www.vg-pleissenau.de“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

Die Satzungen sind während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“ kostenfrei einsehbar und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich. Informatorisch werden die Satzungen und Beschlüsse der Gemeinde im Informations- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“ gedruckt.

(2) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sowie der Ausschüsse werden durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der öffentlichen Bekanntmachungen auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“ „www.vg-pleissenae.de“ bekannt gemacht. Informatorisch erfolgen diese Bekanntmachungen auch in den Schaukästen der Gemeinde:

- Brunnenplatz
- Luckaer Straße
- Siedlung am Schafteich
- Ortsteil Bocka, Bushaltestelle
- Ortsteil Borgishain, Mitte Otto-Engert-Straße
- Ortsteil Pähnitz, Ende Dorfring
- Ortsteil Pöppchen, am Teich
- Ortsteil Remsa, Dorfstraße
- Ortsteil Scheichwitz, am Parkplatz
- Ortsteil Zschaschelwitz, Ringstraße.

(3) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Beschlüssen oder öffentlichen Sitzungen nicht in der durch Absatz 1 und 2 festgelegten Form erfolgen, so erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang in den Schaukästen nach Abs. 2. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen, Beschlüsse oder öffentlichen Sitzungen unverzüglich in der nach Absatz 1 – 2 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern Bundes- oder Landesrecht, wie insbesondere § 3 Abs. 2 Satz 4 Baugesetzbuch (Veröffentlichungsbekanntmachung), weitergehende Bekanntmachungen in anderer als nach Absatz 1 benannten Form fordern, erfolgen diese ergänzend im Informations- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“.

### § 13 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden. Der Gemeinderat ist nicht an die Stellungnahmen der Kinder und Jugendlichen gebunden.

### § 14 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

### § 15 Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

(2) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.09.2022, die 1. Änderungssatzung vom 28.05.2023, die 2. Änderungssatzung vom 01.01.2024 und die 3. Änderungssatzung vom 01.01.2025 außer Kraft.

Windischleuba, 15.04.2026



Reinboth, Bürgermeister



### Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Windischleuba (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2026 mit all seinen Anlagen liegt in der Zeit vom **27.04. bis 11.05.2026** in der VG „Pleißenaue“, Kämmerei, während der Dienstzeiten öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

#### Haushaltssatzung der Gemeinde Windischleuba (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Windischleuba folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.703.204 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	106.000 €
ab.	

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2. Gewerbesteuer	450 v. H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 380.000,00 € festgesetzt. ▶

**§ 6**

Der Stellenplan wird in der Anlage festgesetzt.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Windischleuba, 13.04.2026



Reinboth, Bürgermeister



**Amtliche Bekanntmachung**

In der 7. Sitzung des Gemeinderates Windischleuba am 19.03.2026 wurden nachfolgende Beschlüsse gefasst:

**Beschluss-Nr. 54/2026**

Beschlussfassung zur Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 11.12.2025

**Abstimmungsergebnis**

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder im GR: .....	11
davon anwesend: .....	8
Ja-Stimmen: .....	7
Nein-Stimmen: .....	–
Stimmenthaltungen: .....	1

**Beschluss-Nr. 55/2026**

Beschlussfassung über die Haushaltssatzung der Gemeinde Windischleuba für das Haushaltsjahr 2026

– einstimmig beschlossen –

**Beschluss-Nr. 56/2026**

Beschlussfassung zum Finanzplan für die Haushaltsjahre 2025 – 2029 der Gemeinde Windischleuba

– einstimmig beschlossen –

**Beschluss-Nr. 57/2026**

Beschlussfassung zur Änderung der Hauptsatzung

– einstimmig beschlossen –

**Beschluss-Nr. 58/2026**

Beschlussfassung zum Bauantrag – Errichtung Doppelcarport mit Lagerfläche – Gemarkung Borgishain

– einstimmig beschlossen –

**Beschluss-Nr. 59/2026**

Beschlussfassung zur Bauvoranfrage - Umnutzung Nebengebäude zu Wohnnutzung; Errichtung eines Verbindungsbaus – Gemarkung Pöppschen

– einstimmig beschlossen –

gez. Reinboth, Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung**

**Satzung der Gemeinde Windischleuba**

**über die Freiwillige Feuerwehr vom 15. April 2026**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 227), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) hat der Gemeinderat der Gemeinde Windischleuba in seiner

Sitzung am 11. Dezember 2025 die folgende Feuerwehrsatzung beschlossen: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

**§ 1 Organisation, Bezeichnung**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Windischleuba ist als öffentliche Feuerwehr (§ 10 Abs. 1 Thüringer Brandschutz- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG) eine rechtlich unselbstständige gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Windischleuba“

(2) Sie ist eine eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Gemeindebrandmeisters.

(3) Besteht die Gemeindefeuerwehr aus mehreren Abteilungen, so tragen diese Abteilungen folgende Bezeichnung: Freiwillige Feuerwehr Windischleuba - Ortsfeuerwehr (Orts-teilname).

(4) Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach § 3 ThürBKG können mit Nachbargemeinden Brandschutzverbände gegründet werden (§ 5 ThürBKG). Die Alarm- und Ausrückordnung ist mit den Nachbargemeinden abzustimmen.

(5) Soweit nicht genügend freiwillig Feuerwehrdienstleistende zur Verfügung stehen, können die erforderlichen Personen zum ehrenamtlichen Feuerwehrdienst nach § 17 ThürBKG herangezogen werden. Hierzu hat der Gemeinderat einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

(6) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen, zur Aufklärung der Bevölkerung im Brandschutz, Zivilschutz und zur Selbsthilfe bei Katastrophen bedient sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereins Windischleuba e. V. (§ 18).

**§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen vorbeugende und abwehrende Maßnahmen gegen

- Brandgefahren (Brandschutz)
- andere Gefahren (allgemeine Hilfe)
- die Brandsicherheitswache (§ 28 ThürBKG).

(2) Die Freiwillige Feuerwehr Windischleuba unterstützt die Selbsthilfe der Bevölkerung und die Brandschutzerziehung.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Windischleuba unter Verantwortung des Gemeindebrandmeisters die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden. Insbesondere ist auf die Vermittlung der aktuellen Unfallverhütungsvorschriften zu achten.

**§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr Windischleuba gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Jugendabteilung
3. Alters- und Ehrenabteilung

**§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Bekleidung und Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch

außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen

- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

### **§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen aller Ortsfeuerwehren der Gemeinde. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige sollen grundsätzlich nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Windischleuba haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Windischleuba zur Verfügung stehen bzw. einen Feuerwehrstandort (Gerätehaus) innerhalb von der Einsatzgrundzeit lt. ThürFwOrgVO erreichen können. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 13 Abs. 2 ThürBKG). Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 4 ThürBKG). Die Teilnahme an Einsätzen ist ausnahmslos erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres zulässig.

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der Gemeinde Windischleuba sein bzw. einen Feuerwehrstandort (Gerätehaus) innerhalb von der Einsatzgrundzeit lt. ThürFwOrgVO erreichen können.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Gemeindebrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Bei der Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Windischleuba ist ein aktuelles ärztliches Zeugnis über die Eignung und Funktion im Feuerwehrdienst vorzulegen.

(6) Die Gemeinde kann die Vorlage eines Führungszeugnisses verlangen.

(7) Auf Vorschlag des Gemeindebrandmeisters, entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 7 ThürBKG).

(8) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

### **§ 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.

- b) in den Fällen des § 13 Abs. 4 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres
- c) dem Austritt,
- d) dem Ausschluss,
- e) dem Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandmeister erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Gemeindebrandmeisters, entpflichten (§ 13 Abs. 8 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und bei angesetzten Übungen.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen den Gemeindebrandmeister, sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Die Angehörigen der Einsatzabteilung der einzelnen Ortsfeuerwehren wählen den Wehrführer sowie dessen Stellvertreter. Der Wehrführer am Hauptfeuerwehrstandort nimmt in Personalunion die Funktion des stellvertretenden Gemeindebrandmeisters wahr.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandmeisters bzw. Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Dienstanweisungen des Bürgermeisters sowie des Gemeindebrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige werden vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Ausbildung zum Truppmann Teil 1 und 2) durch ausgebildete und erfahrene aktive Feuerwehrangehörige an die Tätigkeiten im Feuerwehrdienst herangeführt.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 3 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

### **§ 8 Ordnungsmaßnahmen**

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Gemeindebrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

### **§ 9 Alters- und Ehrenabteilung**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Tagdienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder



Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandmeister erklärt werden muss,
  - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend)
  - c) durch den Tod.

### § 10 Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Windischleuba führt den Namen „Jugendfeuerwehr Windischleuba“.

(2) Die Jugendfeuerwehr Windischleuba ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter vom vollendeten 8. Lebensjahr bis – in der Regel – zum vollendeten 16. Lebensjahr. In Ausnahmefällen können Kinder mit Vollendung des 6. Lebensjahres und der Zustimmung des Feuerwehrausschusses aufgenommen werden. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Windischleuba untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

### § 11 Gemeindebrandmeister, stellvertretender Gemeindebrandmeister,

Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

(1) Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Windischleuba ist der

Gemeindebrandmeister.

(2) Der Gemeindebrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Windischleuba auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Bei Freiwerden dieser Funktion ist binnen 6 Monaten eine Wahlversammlung durchzuführen.

(3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§§ 14 und 15) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Windischleuba statt.

- (4) Gewählt werden kann nur,
- a. wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Windischleuba angehört,
  - b. persönlich geeignet ist,
  - c. die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt,
  - d. oder bereit ist die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge binnen der Wahlperiode nachzuholen.

(5) Der Gemeindebrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Windischleuba ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Windischleuba und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Gemeindebrandmeister, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Gemeindebrandmeister hat den Gemeindebrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Der stellvertretende Gemeindebrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Windischleuba ernannt. Der Wehrführer am Hauptfeuerwehrstandort nimmt in Personalunion die Funktion des stellvertretenden Gemeindebrandmeisters war.

(7) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandmeisters. Der Wehrführer und stellvertretende Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Ortsteilfeuerwehr nach Möglichkeit in der gleichen Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 14 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Bei Freiwerden einer Funktion ist binnen 6 Monaten eine Wahlversammlung durchzuführen.

- (8) Gewählt werden kann nur,
- a. wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Ortsteilfeuerwehr angehört,
  - b. persönlich geeignet ist,
  - c. die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt
  - d. oder bereit ist die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge binnen der Wahlperiode nachzuholen.

(9) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer bei Verhinderung zu vertreten.

### § 11a Jugendfeuerwehrwart

(1) Der Jugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein. Er muss Angehöriger einer Einsatzabteilung sein und einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben oder bereit sein die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch des vorgeschriebenen Lehrgangs binnen der Wahlperiode nachzuholen.

(2) Der Jugendfeuerwehrwart wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§§ 14 und 15) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Windischleuba statt.

### § 12 Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Gemeindebrandmeisters und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Windischleuba ein Feuerwehrausschuss gebildet.

- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus
- a. dem Gemeindebrandmeister als Vorsitzenden,
  - b. seinem Stellvertreter als Schriftführer,
  - c. den Wehrführern und dessen Stellvertretern,
  - d. einen Gerätewart,
  - e. zwei Angehörigen Führungskräften (mind. Qualifikation Gruppenführer),
  - f. und dem Jugendfeuerwehrwart.

(3) Die Wahl der beiden Angehörigen Führungskräfte, des Gerätewart-Vertreters und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen,

wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

(5) Der Gemeindebrandmeister, sofern er nicht nach Absatz 2 den Vorsitz führt, und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

### § 13 Wehrführerausschuss

(1) Die Gemeinde Windischleuba hat mehrere Freiwillige Feuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Windischleuba zu koordinieren.

(2) Der Gemeindebrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Wehrführerausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

### § 14 Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandmeisters findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindebrandmeister einberufen. Der Gemeindebrandmeister, die Wehrführer und der Jugendfeuerwehrwart haben jeweils einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

### § 15 Wahl des Gemeindebrandmeisters, des stellvertretenden Gemeindebrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen.

Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.

(3) Der Gemeindebrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehr-

führer, die stellvertretenden Wehrführer, der Gerätewart-Vertreter für den Feuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl der zwei Führungskräfte (mind. Qualifikation Gruppenführer) des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandmeisters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten zu übergeben.

### § 16 Zuwendung für langjährige aktive Zugehörigkeit

(1) Aktive Feuerwehrangehörige erhalten bei Ausscheiden aus dem aktiven Dienst eine einmalige Geldzuwendung in Höhe von 15 Euro pro Jahr aktiver Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Windischleuba. Die Mittel werden aus dem Gemeindehaushalt zur Verfügung gestellt und sind vom Gemeindebrandmeister bei der Planung des Haushaltes zu berücksichtigen. Anspruch auf die Zuwendung entsteht erstmalig nach 25 aktiven Dienstjahren. Aktiv Dienst geleistet hat der Feuerwehrangehörige, wenn er pro Kalenderjahr an mindestens 60 Prozent der Ausbildungsdienste, Einsätze oder sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilgenommen hat. Beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienst vor dem 60. Lebensjahr, erfolgt die Auszahlung im darauffolgenden Haushaltsjahr.

(2) Dienstzeiten in einer anderen Feuerwehr können bis zu 5 Jahren anerkannt werden, wenn die aktive Dienstteilnahme durch den Feuerwehrangehörigen nachgewiesen werden kann.

(3) Der Gemeindebrandmeister und die Wehrführer sind für die Dokumentation der Dienstteilnahme verantwortlich.

### § 17 Feuerwehrvereine

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinsatzung.

### § 18 Übergangsvorschrift

(1) Die Regelungen zur Zusammensetzung des Feuerwehrausschusses sowie die Festlegung zur Wahl der Wehrführer bleiben bis zum Ablauf der aktuellen Wahlperiode gültig.

### § 19 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.11.1996 außer Kraft.

Windischleuba, 15.04.2026



Reinboth, Bürgermeister



## Nichtamtlicher Teil

### Bürgerfunk der VG Pleißenaue – bewährt und jetzt neu gedacht

Der Bürgerfunk der Verwaltungsgemeinschaft wurde 2021 im Zuge der Neugestaltung der Webseite eingeführt und hat sich nach anfänglicher Skepsis zu einem wichtigen Informationskanal entwickelt. Heute nutzen über 1.200 Bürgerinnen und Bürger den Service, um aktuelle Hinweise, Termine und Bekanntmachungen direkt auf ihr Smartphone zu erhalten. Besonders Vereine und gemeinnützige Einrichtungen profitieren von der schnellen Verbreitung ihrer Informationen.

Zum fünfjährigen Bestehen im Jahr 2026 wird der Bürgerfunk nun auf einen WhatsApp-Kanal umgestellt. Die bisher genutzten Verteilerlisten stoßen an Grenzen und verursachen hohen Verwaltungsaufwand. Der neue Kanal ist kostenlos, einfach zu abonnieren, bietet eine unbegrenzte Nutzerzahl und verbessert den Datenschutz. Neu ist auch, dass nun Funk-Wünsche nicht nur per E-Mail sondern auch direkt per WhatsApp angenommen werden können.

**Die Umstellung erfolgt bis zum 31. Dezember 2026.** Bis dahin haben alle aktuellen Nutzerinnen und Nutzer Zeit, den neuen WhatsApp-Kanal zu abonnieren, die Glocke zu aktivieren und sich von den bisherigen Verteilerlisten durch das Senden von „Stop“ abzumelden.

#### So abonnieren Sie den neuen WhatsApp Kanal „VG Pleißenaue-Bürgerfunk“

Für die Nutzung benötigen Sie ein bestehendes WhatsApp-Konto.

1. Scannen Sie mit Ihrem Handy diesen QR-Code und folgen Sie dem Link zum Kanal:
2. Tippen Sie auf „Abonnieren“
3. Aktivieren Sie oben rechts unbedingt die Glocke (Benachrichtigungen), damit Sie auf neue Meldungen aufmerksam gemacht werden.  
→ Ohne aktivierte Glocke erhalten Sie keine automatische Benachrichtigung über neue Beiträge
4. Wichtig – Abmeldung von den bisherigen Verteilerlisten:  
**Senden Sie eine Nachricht mit dem Wort „STOP“ an den bisherigen Kontakt „VG Pleißenaue direkt“. Ihre Rufnummer wird daraufhin aus den Verteilerlisten gelöscht.**  
→ Wenn Sie sich nicht abmelden, erhalten Sie die Nachrichten künftig doppelt.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung bei der Umstellung!

#### Für welche Inhalte wird der Bürgerfunk genutzt?

Der Bürgerfunk dient der schnellen und direkten Information der Bürgerinnen und Bürger zu relevanten Themen aus der Verwaltung und dem öffentlichen Leben.

Die Inhalte werden auf Grundlage definierter Kriterien ausgewählt. Diese Kriterien werden regelmäßig überprüft und können bei Bedarf durch die Verwaltung sowie die zuständigen Gremien angepasst und weiterentwickelt werden.

#### Der Bürgerfunk umfasst insbesondere folgende Inhalte:

- Öffentliche Bekanntmachungen, Beschlüsse, Aufrufe und Hinweise der Verwaltung sowie der fünf Mitgliedsgemeinden
- Wichtige Informationen und Bekanntmachungen des Landkreises Altenburger Land sowie des Freistaats Thüringen
- Relevante neue Inhalte und Aktualisierungen auf der Webseite der Verwaltungsgemeinschaft

- Hinweise auf öffentliche Veranstaltungen innerhalb der Mitgliedsgemeinden
- Aufrufe und Informationen gemeinnütziger Organisationen (z. B. Vereine, soziale Einrichtungen)
- Informationen zu Straßensperrungen und verkehrsrelevanten Einschränkungen sowie sonstigen Meldungen zur Infrastruktur
- Bürgerinformationen zu besonderen, kurzfristigen oder unerwarteten Ereignissen sowie in Notfällen

#### Der Bürgerfunk umfasst ausdrücklich nicht:

- Werbung oder kommerzielle Angebote von Unternehmen
- Parteipolitische Inhalte, Wahlwerbung oder politische Meinungsäußerungen
- Veranstaltungen außerhalb der Gemarkungen der Mitgliedsgemeinden
- Private Anzeigen (z. B. Verkäufe, Gesuche, Dienstleistungen)
- Inhalte ohne klaren Bezug zur Verwaltungsgemeinschaft oder zum öffentlichen Interesse
- Meinungsbeiträge, Diskussionen oder Kommentare
- Wiederholte oder übermäßige Einzelhinweise ohne übergeordnete Relevanz

Ziel ist es, die Bürgerinnen und Bürger kompakt, zuverlässig und aktuell über relevante Entwicklungen in der Region zu informieren.

#### Funk-Wünsche und Hinweise

Sie möchten selbst einen Beitrag für den Bürgerfunk vorschlagen oder haben Hinweise, wie wir den Service weiter verbessern können? Dann senden Sie uns gern Ihre Ideen, Themenvorschläge oder Rückmeldungen an:

funk@vg-pleissenaue.de oder neu auch per WhatsApp an +49 151 62 600 300

Alle eingehenden Vorschläge werden durch die Verwaltung geprüft. Es werden ausschließlich Inhalte veröffentlicht, die den festgelegten Kriterien des Bürgerfunks entsprechen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

**Nutzungs- und Datenschutzhinweise:** Der Bürgerfunk der Verwaltungsgemeinschaft Pleißenaue wird über einen WhatsApp-Kanal bereitgestellt.

**Datennutzung im WhatsApp-Kanal:** Für die Nutzung des Kanals ist jetzt keine Speicherung Ihrer Telefonnummer durch die Verwaltungsgemeinschaft mehr erforderlich. Ihre Teilnahme am Kanal erfolgt anonym; andere Abonnenten können Ihre Daten nicht einsehen.

Bitte beachten Sie, dass bei der Nutzung von WhatsApp personenbezogene Daten durch den Anbieter verarbeitet werden können. Auf diese Datenverarbeitung hat die Verwaltungsgemeinschaft keinen Einfluss.

**Nutzung von WhatsApp:** Mit der Nutzung von WhatsApp akzeptieren Sie die Nutzungsbedingungen und Datenschutzbestimmungen von WhatsApp. Die Datenverarbeitung kann dabei auch außerhalb der Europäischen Union erfolgen und entspricht unter Umständen nicht vollständig den deutschen Datenschutzstandards. Weitere Informationen zum Datenschutz bei WhatsApp finden Sie unter: <https://www.klicksafe.de/>

**Sicherheitshinweis:** Trotz bestehender Sicherheitsmechanismen (z. B. Ende-zu-Ende-Verschlüsselung) kann eine vollständige Datensicherheit bei der Nutzung von Messenger-Diensten nicht garantiert werden.

**Nutzung des Bürgerfunks:** Der Bürgerfunk ist ein freiwilliger und kostenfreier Informationsdienst der Verwaltungsgemeinschaft Pleißenaue. Er dient ausschließlich der direkten Information; eine Kommunikation mit der Verwaltung über den Kanal ist nicht möglich. Für die Nutzung ist ein internetfähiges Smartphone erforderlich. Es können Kosten für die Internetnutzung gemäß Ihrem Mobilfunkvertrag entstehen. Die Teilnahme ist gemäß den Nutzungsbedingungen von WhatsApp in der Regel erst ab 16 Jahren zulässig.

**Haftungsausschluss:** Die Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“ und ihre Mitgliedsgemeinden übernehmen keine Haftung für die Verfügbarkeit, Funktionsweise oder Sicherheit der WhatsApp-Plattform sowie für etwaige Schäden, die im Zusammenhang mit deren Nutzung entstehen.

Die Verwaltungsgemeinschaft Pleißenaue nutzt WhatsApp ausschließlich als zusätzlichen Informationskanal. Es besteht keine Kooperation mit WhatsApp oder anderen Plattformanbietern.

*VG „Pleißenaue“ in Kooperation mit der Zukunft LAND GmbH*

### Stellenausschreibung

Die Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“ sucht **zum 1. Juli 2026 zur Verstärkung der Kindertagesstätte „Am Märchenwald“ in Fockendorf**

**einen/eine Technische Kraft (m/w/d).**

Es handelt sich um eine Teilzeitstelle (25 Wochenstunden), die der Entgeltgruppe 2 TVöD zugeordnet ist.

Sie sind in der Kindertageseinrichtung mit folgenden **Aufgabenschwerpunkten** betraut:

- Reinigung aller Räume und Flure
- Reinigung der Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände
- Umsetzung der Reinigungs- und Hygienepläne nach den entsprechenden Vorschriften
- Wäschewechsel
- Vor- und Nachbereitung der Mahlzeiten
- Pflege der Außenanlagen

**Voraussetzungen:**

- Abschluss als Gebäudereiniger/in (m/w/d) oder Hauswirtschafter/in (m/w/d) wünschenswert
- Fähigkeit, während der Arbeitszeit viel zu laufen, sich zu bücken, zu schieben, zu ziehen und zu heben
- Eigeninitiative, Belastbarkeit und die Fähigkeit, notwendige Aufgaben ohne direkte Beaufsichtigung zu erkennen und zu erledigen

**Wir bieten:**

- Einstellung als Tarifbeschäftigte/r nach TVöD-VKA
- Teilzeitbeschäftigungsverhältnis (derzeit 25 Wochenstunden)
- alle Vorteile der Leistungen des öffentlichen Dienstes z. B. jährliche Jahressonderzahlung, Zahlung von vermögenswirksamen Leistungen, Urlaubsanspruch in Höhe von 30 Arbeitstagen/Jahr, betriebliche Altersvorsorge
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten,
- schrittweise Einarbeitung.

Bitte reichen Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, aussagekräftiger Lebenslauf, Abschluss- und Arbeitszeugnisse etc.) bis zum 21. Mai 2026 in der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“, Breite Straße 2, 04617 Treben oder per E-Mail an

vorsitzende@vg-pleissenae.de ein. Schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden nach Maßgabe des SGB IX bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Zur angemessenen Berücksichtigung bitten wir, einen entsprechenden Nachweis den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Bitte legen Sie einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei, sofern Sie die Bewerbung nach Beendigung des Auswahlverfahrens zurückerhalten möchten. Anderenfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach zwei Monaten ordnungsgemäß vernichtet. Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich einverstanden, dass die VG „Pleißenaue“ Ihre übermittelten Daten zum Zweck der Bewerberauswahl gemäß DSGVO erhebt, verarbeitet und nutzt.

*gez. Eckelt, VG-Vorsitzende*

### Mitteilung der Friedhofsverwaltung

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass entsprechend der Friedhofssatzungen der Gemeinden, die Errichtung und jede Veränderung an den Grabmalen der Friedhofverwaltung zur Genehmigung anzuzeigen sind. Die Genehmigung ist kostenpflichtig.

Bitte weisen Sie auch Ihren beauftragten Steinmetzbetrieb darauf hin.

### Veranstaltungen der Begegnungsstätten

**Montag, 04.05.2026**

08:00 Uhr Bürgersprechstunde in Treben (bis 10:00 Uhr)

**Dienstag, 05.05.2026**

13:30 Uhr Romménachmittag in Treben

**Mittwoch, 06.05.2026**

13:30 Uhr Spielenachmittag in Gerstenberg

**Donnerstag, 07.05.2026**

13:30 Uhr Spielenachmittag in Lehma

**Montag, 11.05.2026**

08:00 Uhr Bürgersprechstunde in Treben (bis 10:00 Uhr)

**Dienstag, 12.05.2026**

13:30 Uhr Kaffeenachmittag in Haselbach

**Mittwoch, 13.05.2026**

13:30 Uhr Kaffeenachmittag in Windischleuba

**Montag, 18.05.2026**

08:00 Uhr Bürgersprechstunde in Treben (bis 10:00 Uhr)

**Dienstag, 19.05.2026**

13:30 Uhr Spielenachmittag mit Kaffee und Kuchen in Treben

**Mittwoch, 27.05.2026**

13:30 Uhr Kaffeenachmittag in Windischleuba

**Donnerstag, 28.05.2026**

13:30 Uhr Spielenachmittag in Lehma

*Anke Koch*

### Pressemeldung

**Aufruf zur Beteiligung: Vierseithöfe im Altenburger Land sollen stärker sichtbar werden**  
Die Vierseithöfe prägen seit Jahrhunderten das Bild des Altenburger Landes und sind ein wichtiger Teil der regionalen Identität. Der Tourismusverband Altenburger Land möchte diese besondere Bauform künftig stärker



in den Fokus rücken und ruft Eigentümerinnen und Eigentümer von Vierseithöfen zur Beteiligung an einem neuen Projekt auf. Ziel ist es, ausgewählte Höfe mit kurzen Porträts vorzustellen, ihre Geschichten zu erzählen und die Besonderheit dieser Baukultur auch für Gäste sichtbar zu machen. Die Präsentation soll über die touristische Website [www.altenburg.travel](http://www.altenburg.travel), über soziale Medien sowie perspektivisch über weitere Formate wie Flyer, Ausstellungen oder thematische Routen erfolgen.

Das Altenburger Land gilt als „Land der 1000 Höfe“ und ist zugleich das zweitgrößte Verbreitungsgebiet von Umgebendehäusern im deutschsprachigen Raum. Mit der Initiative möchte der Tourismusverband dazu beitragen, dieses kulturelle Erbe stärker ins öffentliche Bewusstsein zu rücken. Eigentümerinnen und Eigentümer entscheiden dabei selbst, welche Informationen veröffentlicht werden und in welchem Umfang ihr Hof sichtbar sein soll.

Interessierte Hofbesitzerinnen und Hofbesitzer können sich beim Tourismusverband Altenburger Land melden oder einen kurzen Abfragebogen zur Erstellung eines Hofporträts ausfüllen. Kontakt: Telefon: 03347 896683, E-Mail: [sandra.kayser@altenburg.travel](mailto:sandra.kayser@altenburg.travel)

Mit freundlichen Grüßen Kristin Ludwig, Content Management

### Gemeinde Fockendorf

mit den OT Fockendorf und Pahna



### Information zu den Baumgrabstätten auf dem Friedhof Fockendorf

Seit 2019 bietet die Gemeinde Fockendorf Baumbestattungen an. Hierfür hat die Gemeinde Fockendorf auf der linken Seite des Friedhofes neue Bäume gepflanzt. An diesen Bäumen können bis zu sechs Urnen beigesetzt werden.

Zur Bewahrung des naturbelassenen Baumbestandes ist keine traditionelle Grabgestaltung möglich. Grabmal, Blumen, Pflanzen, Gedenkartikel und Kerzen sind nicht zulässig. Ausnahme bildet der Blumenschmuck im Zusammenhang mit der Beisetzung. Für die Bewirtschaftung des Friedhofs ist der Bauhof der Gemeinde zuständig und die laufenden Arbeiten sind sehr zeit- und kostenaufwendig. Mit Beginn der Vegetationszeit muss der Rasen regelmäßig gemäht werden. Die an den Bäumen abgestellte Trauerdeko erschwert die Pflege unnötig bzw. der Rasen darunter leidet und wird gelb.

Wir möchten alle Nutzer und Besucher der Baumgrabstätten bitten, Ihre Trauerdeko von den Baumgrabstätten zu entfernen, um die Arbeiten nicht unnötig zu behindern, da der Bauhof auch personell eingeschränkt ist. Den Mitarbeitern des Bauhofes obliegt es, den verbliebenen Trauerschmuck zu entfernen. Wir bitten um Ihr Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.

Großmann, Friedhofsverwaltung



### Neues aus der Volkssolidarität .....

#### Spielenachmittag

Unsere Veranstaltung am 14. April 2026 bei Wapplers stand unter dem Motto „Spielenachmittag“.

Ein Spiel der besonderen Art. Es ging um Gewinn und Verlust. Wir brauchten dadurch nicht viel Tischdekoration, denn außer dem Kaffeegedeck mit den hübschen Servietten waren auf jedem Tisch die Gewinnartikel aufgebaut. Diese hatten wir aus unseren Haushaltsbeständen mitgebracht. Es waren ganz unterschiedliche Sachen. Doch erst einmal wurden die Seniorinnen und ein Senior recht herzlich begrüßt von unserer Andrea Strahlendorf, die dann lustige Witze und Scherze über den April vortrug. Danach stärkten sich alle bei Kaffee und Kuchen und das Spiel konnte beginnen. Jeder bekam einen Würfel und es wurde reihum gewürfelt. Bei jeder Sechskante konnte man einen Gegenstand auswählen und entnehmen.

Doch als alle Artikel weg waren, war das Spiel noch nicht zu Ende. Da ging es erst richtig los, denn bei jeder Sechs konnten die Gewinne bei den Mitspielern wieder weggenommen werden. Gab das einen Spaß. Das ging so langerhin und her bis die vorgegebene Zeit um war.

Bei dem Endstand blieb es dann. Manch einer war zufrieden, der andere nicht. Aber wir hatten unsere Freude und es wurde viel gelacht. Das war doch die Hauptsache. Mit dem bestellten Abendessen ging die Veranstaltung zu Ende. Vielen Dank an die Gaststätte Wappler für die gute Bedienung.

M. Pöschel

### Einladung

Unsere nächste Veranstaltung ist am 12. Mai 2026 wieder bei Wapplers um 15:00 Uhr. Diesmal haben wir den Herrn Lasch zu Gast, der uns weiter von seiner Großen Abenteuer-Radreise nach Nord-China berichtet. Wir hoffen, es weckt wieder Ihr Interesse. Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Der Vorstand



Nach einem leckeren gemeinsamen Frühstück, begaben wir uns zusammen auf große Ostereiersuche in den Hof. Der Mümmelmann hat sich wirklich viel Mühe beim Verstecken gegeben. Doch am Ende wurden alle fündig und hielten stolz und mit strahlenden Augen ihr Osternest in den Händen.

### „Bei ROT bleibe stehen, bei GRÜN kannst du gehen ...“

Alle Kinder flitzten am 14. April 2026 aufgeregt zum Fenster, als plötzlich ein Polizeiauto in den Hof des Kindergartens einbog. Es war wieder an der Zeit für die Verkehrserziehung unserer Vorschüler.



Die freundliche Polizistin erklärte den zukünftigen ABC-Schützen zusammen mit ihrem Papagei „Polipap“, welche wichtigen Aufgaben die Polizei übernimmt, wie man sie im Notfall erreicht und wie man sich als Straßenverkehrsteilnehmer richtig verhält. Neben einem interessanten Experiment in Bezug auf die Bedeutsamkeit des Fahrradhelmes, konnten die Kinder auch einen Blick ins Dienstfahrzeug werfen und bei einem kurzen Spaziergang die gelernten Inhalte anwenden.



Nun sind sie für den zukünftigen Weg zur Schule gewappnet. Bis bald! sagen die Kinder und das Team vom „Märchenwald“

**GUNDERMANN**  
eine musikalische Lesung

**18. Juli 2026**  
19:30 Uhr  
Einlass: 19:00 Uhr

mit Johannes Emmerich

im Papiermuseum Fockendorf

www.papiermuseum.net Bitte vorab reservieren! 15,-Euro  
Fockendorf · Fabrikstr. 10  
Kartenreservierung unter 0170 71 38 061 oder papiermuseum@gmx.de  
VVK: An allen regulären Museumsöffnungstagen (jeden letzten Samstag im Monat)

### Kindertagesstätte „Am Märchenwald“

#### Neues aus der Kita „Am Märchenwald“

„Jetzt kommt die Osterzeit, alle Hasen machen sich bereit ...“ Voller Vorfreude fieberten unsere Kita-Kinder dem Osterfest entgegen.

Damit uns Meister Lampe auch wirklich nicht vergisst, bemalten wir natürlich fleißig Ostereier, lernten passende Lieder und Gedichte und bastelten was das Zeug hielt.

Und welch ein Glück, am Gründonnerstag besuchte uns doch tatsächlich das Osterhäschen im Kindergarten.

**Gemeinde Gerstenberg**  
mit den OT Gerstenberg und Pöschwitz

## Maibaumsetzen Gerstenberg Freitag 01.05.26

Start 12.00 Uhr

Aufstellen des Maibaums gg. 14.30 Uhr



Offizielle Einweihung des neuen Traktors auf dem Spielplatz

- Roster, Steak und Schaschlick vom Grill
- Kaffee und Kuchen ab 15 Uhr
- musikalische Umrahmung mit DJ Heiko
- Knüppelkuchen, Waffeln, Zuckerwatte
- Kinderschminken, Hüpfburg
- Getränke vom Bierwagen
- kleiner Flohmarkt

Es lädt ein der Obst- und Kleingartenverein Gerstenberg e.V.  
und der SV Gerstenberg 1954 e.V (Ende gg.21 Uhr)

## Neues aus der Volkssolidarität .....

Liebe Mitglieder/innen der Ortgruppe,  
liebe Gerstenberger und Gerstenbergerinnen,  
Am 16. März 2026 stand unsere Veranstaltung unter dem  
Motto „der internationale Frauentag“. Unsere Begegnungs-  
stätte war bis auf den letzten Platz gefüllt und wie immer  
freuten wir uns über die große Resonanz.



Nach dem gemütlichen Kaffeetrinken begann der „Kultu-  
relle Teil“. Zunächst erfuhren wir Wissenswertes über die  
verschiedenen Arten und die Pflege der Grünlilien und der  
Duftpelargonien.



Ein kleiner Blumenbasar lud zum Anschauen und Mitneh-  
men der Setzlinge ein.



Im Anschluss tauchten wir in die Geschichte des Frauen-  
tages ein. Frau Dr. Harms erinnerte an den schweren Weg  
zur Gleichberechtigung und Anerkennung der Frauen,  
bis hin zur Erlangung des Wahlrechtes im Jahr 1919.  
Nicht vergessen zu erwähnen sind die Leistungen von

# Helfer gesucht für unser Dorffest!

Vom 21.8. - 23.8.26

Als Dankeschön bekommt ihr:  
1 Essensmarke, 3 Getränkemarken + ein Helferfest im Herbst!

**Einsatzbereiche:**

- Kasse · Kaffeeküche	· Aufbau 19.08.   16:00 Uhr
- Bierwagen · Schnapsbar	· Reinigung 20.08.   15:30 Uhr
- Grillstation	· Abbau 24.08.   10:00 Uhr

Bitte gibt bei eurer Zusage an, in welchem Bereich ihr helfen möchtet.

## Mach mit und sei dabei!

0175-1942007 | dorffest.gerstenberg@gmail.com

Rosa Luxemburg und Clara Zetkin-Eisner in diesem Prozess. Viele Erinnerungen wurden wach, als an die Feiern zum Frauentag in der ehemaligen DDR erinnert wurde. Anhand zahlreicher Fotos und Zeitdokumente wurde manche Anekdote ausgetauscht, da jeder den Frauentag in seinem Arbeitsumfeld anders erlebt hat.

Wie immer verging die Zeit wie im Flug. Geistig und kulinarisch gestärkt traten wir den Heimweg an und danken auch heute wieder den zahlreichen helfenden Händen.

Freundliche Grüße Dr. Ilona Harms

## Feuerwehrverein Gerstenberg e. V.

### Wir bitten um Mithilfe bei der Kronkorken-Sammelaktion

Hierfür steht ab Mai eine rote Tonne vor dem Feuerwehrhaus in Gerstenberg, wo jeder seine gesammelten Kronkorken einwerfen kann.



Diese Tonne wird dann regelmäßig geleert und von dem Betrag (für Schrott) kommt alles dem Verein Elterninitiative für krebserkrankte Kinder Jena e. V. zu Gute.

Wir würden uns sehr freuen, wenn die Tonne oft reichlich gefüllt wird!

Cindy Thiele, Ansprechpartner Feuerwehrverein Gerstenberg e. V.

## Gemeinde Haselbach

### Privilegierten Großkaliberschützen Haselbach e. V.

Für den 9. bis 13. März 2026 wurde die Kreismeisterschaft Luftgewehr und Luftpistole Auflage vom Schützenverein Lucka 1990 e. V. ausgeschrieben.

Luftgewehr 30 Schuss Auflage:

- Herren II: 2. Platz – Tim Wisgalla  
4. Platz – René Schubert  
5. Platz – Rocco Hofmann

Seniorinnen I: 5. Platz – Ines Cyron

- Senioren I: 2. Platz – Uwe Cyron  
5. Platz – Dr. Gunter Ebert

Senioren III: 2. Platz – Andreas Galleck

Luftpistole 40 Schuss:

- Herren II: 1. Platz – Tim Wisgalla  
2. Platz – Rocco Hofmann  
Herren III: 1. Platz – Dr. Gunter Ebert  
3. Platz – Thomas Pitulle

Herren V: 1. Platz – Gerhard Kröber  
(Gaststart Haselbach)

Luftpistole 30 Schuss Auflage:

- Senioren I: 2. Platz – Dr. Gunter Ebert  
4. Platz – Thomas Gutschker

Senioren III: 1. Platz – Andreas Galleck

Das Schießen um den Frühjahrs Pokal 2026 fand am 15. März 2026 in Meuselwitz statt.

KK-Gewehr Zielfernrohr 15 Schuss Auflage:

- Offene Klasse: 7. Platz – Andreas Galleck  
9. Platz – Thomas Gutschker  
13. Platz – René Schubert

Unsere Vereinsmeisterschaft mit Großkaliberpistole/Großkaliberrevolver führten wir am 21. März 2026 im Schützenhaus durch.

1. Platz – Thomas Pitulle  
2. Platz – Tim Wisgalla  
3. Platz – Uwe Schröder

Am 28. März 2026 fand die offene VM Trap Kuhndorf statt.

4. Platz – Uwe Schröder

Die Jahreshauptversammlung führten wir am 28. März 2026 im Schützenhaus durch. Sie wurde durch unseren Vorsitzenden Gert Günther eröffnet. Nach seinem Rechenschaftsbericht des Jahres 2025 folgten der Sportbericht, der Kasernenbericht sowie der Bericht der Revisionskommission. Der Vorstand wurde einstimmig für das Jahr 2025 entlastet.



Verlesung des Rechenschaftsberichtes durch Gert Günther

Edith Arndt wurde für 25 Jahre im Schützenverein sowie Frank Eisenschmidt und Andreas Galleck für 15 Jahre im Schützenverein ausgezeichnet.



Auszeichnungen für langjährige Mitgliedschaft im Verein ▶

Anschließend wurden bekannte Termine für Veranstaltungen im Jahr 2026 bekanntgegeben. Nach dem gemeinsamen Abendessen war der offizielle Teil beendet und wir saßen noch einige Zeit gemütlich beisammen.

Der Luftpistolen Fernwettkampf – Frühlings Cup 2026 war vom 16. bis 29. März 2026.

Herren II: 27. Platz – Tim Wisgalla

Herren III: 13. Platz – Dr. Gunter Ebert

Am 28. März 2026 wurde in Schmölln die Kreismeisterschaft Vorderladergewehr 50 m ausgetragen.

Offene Klasse: 4. Platz – Florian Bock

7. Platz – Holger Bock

9. Platz – Thomas Gutschker

Beim Schießen um den Osterpokal am 4. April 2026 in Lucka konnten die Schützen unseres Vereines wieder beachtliche Leistungen vorweisen.

KK-Gewehr 30 Schuss Auflage:

Herren bis 50 Jahre: 2. Platz – Tim Wisgalla

4. Platz – Rocco Hofmann

Seniorinnen 51 – 65 Jahre: 4. Platz – Ines Cyron

Senioren 51 – 65 Jahre: 1. Platz – Uwe Cyron

Senioren ab 66 Jahre: 11. Platz – Andreas Galleck

Am 11. April 2026 fand in Suhl die Thüringer Landesmeisterschaft Luftdruckdisziplin mit Haselbacher Beteiligung statt.

Luftpistole:

Herren II: 4. Platz – Tim Wisgalla

Herren III: 7. Platz – Dr. Gunter Ebert

18. Platz – Thomas Pitulle

Herren V: 3. Platz – Gerhard Kröber  
(Gastschütze für Haselbach)

Mannschaftswertung:

Herren III-V: 2. Platz – Dr. Gunter Ebert, Thomas Pitulle,  
Gerhard Kröber

[Schuetzenverein-haselbach.de](http://Schuetzenverein-haselbach.de)

Karin Günther, Pressewartin

## GEMEINDE HASELBACH VERMIETET

Helle 2-R-Dachgeschosswohnung, 45 m<sup>2</sup>,  
Tageslichtbad, 310,- € Warmmiete,  
2 NKM Kaution, EV/a 105,2 kWh

**Kontakt:** CONCEPT Immobilien- und  
Verwaltungs-GmbH (T: 03433 27560)



## Gemeinde Treben

mit den OT Lehma, Plottendorf,  
Primmelwitz, Serbitz, Trebanz und Treben

## 7. Trebener Parklauf – Teilnehmerrekord

Nach 6-jähriger Pause fand nun der 7. Parklauf als Neuaufgabe statt. Ein Organisationsteam aus den drei Trainern und vier Eltern der Leichtathletikkinder bereiteten drei Monate diese Event vor und freuten sich am Wettkampftag über die hervorragende Stimmung, das schöne Wetter, die ansprechenden Leistungen und schließlich über den neuen Teilnehmerrekord von knapp 150 (davon 18 vom gastgebenden TSV 90 Treben) Läuferinnen und Läufern.



Einmalig bei solchen Veranstaltungen war sicher der Fakt, dass sogar 3-Jährige gemeldet hatten. Strecken über 400m, 600 m, 1.200 m und 1.800 m standen je nach Altersklasse auf dem Programm. Die Organisatoren schafften es, für jeden Lauf einen Paten zu finden (siehe Siegerliste.) So erhielten alle SportlerInnen Erinnerungsmedaillen und die drei Erstplatzierten konnten mit Urkunden und Preise geehrt werden, was die Lauffreude noch steigerte.



Rund 300 Gäste feuerten die Kinder bei ihren Läufen kräftig an und sorgten für eine ausgezeichnete Stimmung.

Alle Leichtathletikvereine aus dem Altenburger Land (ESV Göbnitz, LSV Schmölln, SV Lerchenberg Altenburg, FSV Meuselwitz, LV Meuselwitz und TSV 90 Treben) hatten Sportler angemeldet. Aber auch die GS Windischleuba und die RS Treben sowie verschieden Kindergärten haben ihre Kids ins Rennen geschickt.



Die Ausdauerspezialisten des TSV 90 Treben erreichten Podestplätze. Charlotte Neumann gewann ihren Lauf mit deutlichem Vorsprung, Pia Döhler und Martha Hering erliefen in ihrer Altersklasse einen ungefährdeten Doppelsieg und Lilly Paul freute sich über den zweiten Platz in der AK 11.

**Siegerliste 7. Trebener Parklauf 21. März 2026**

Gruppe	geb.	Lauf	Sieger
M 3	2023	envia M-Lauf	Fiete Schäfer
W 4	2022	Sparkasse ABG-Lauf	Ida Jahnke
M 4	2022	Sparkasse ABG-Lauf	Gustav Linke
W 5	2021	VR Bank Altenburg- Lauf	Linna Ziegler
M 5	2021	VR Bank Altenbuirg-Lauf	Enno Ean Werner
W 6	2020	Kaufland Borna-Lauf	Anna Schulze
M 6	2020	Ambul. Pflegedienst Pleißenau-Lauf	Malte Steinart
W 7	2019	AREA-Systemmöbel-Lauf	Nele Priwitz
M 7	2019	Spielkartenfabrik Altenburg-Lauf	Luca Lares Göckeritz
W 8	2018	Autoservice Tietze-Lauf	Charlotte Neumann
M 8	2018	Seniorenwohnsitz Plottendorf-Lauf	Niclas Reichstein
W 9	2017	Drews GbR Holzhandel-Lauf	Pia Döhler
M9	2017	Gärtnerei Staacke Treben-Lauf	Oskar Linke
W 10	2016	Bauservice Winkler Gerstenberg-Lauf	Mara Schulz
M 10	2016	Fruchtexpress TS GmbH-Lauf	Fabian Kühnel
W 11	2015	Heizung und Sanitär Grashoff-Lauf	Luna Wildenhain
M 11	2015	Neo-Garden U. Meersteiner-Lauf	Ferdinand Diez
W12	2014	Autohaus Serbitz e.K.-Lauf	Fenja Ziegler
M12	2014	Sparkasse Altenburger Land-Lauf	Theo Quaas
W 13	2013	Kaufland Borna-Lauf	Lara Körner
M 13	2013	TRILLER Hofmanufaktur-Lauf	Tim Skowronek
W 14	2012	Glühwürmchen D. Oehler-Lauf	Marlene Riedel
M 14	2012	Elektro Müller Haselbach-Lauf	Mick Naumann
W 15	2011	Möbel Voigt Eula-Lauf	Maika Weiser
M 15	2011	Autohaus Heuter Borna-Lauf	Linus Schulz
M 16	2010	BVA Baumaschinen Vertrieb ABG-Lauf	Carl Luis Illig

Abgerundet wurde diese Veranstaltung durch deftiges vom Grill und leckeren Kuchen, den die Mütter der Kinder selbst gebacken hatten.

Ein Dank geht an alle Sponsoren und alle Eltern, die diese Veranstaltung zum Erfolg führten. So war es für die Organisatoren sehr schön, so viel Lob von allen Seiten zu hören mit der Zusage, am 8. Parklauf wieder teilzunehmen.

*Das Organisationsteam*

**TSV 90 Treben**

**Leichtathleten beim Sparkassencrosslauf**

Eine Woche nach dem Parklauf in Treben gingen sieben Athletinnen in Altenburg an den Start und holten vier Podestplätze.



Als Sieger liefen Pia Döhler und Lilly Paul über die Ziellinie, Charlotte Neumann holte einen zweiten Platz und Martha Hering wurde nach einem beherzten Lauf mit Platz drei belohnt.



Helena und Mathilda Schreiter sowie Mylana Mikhailova komplettierten das TSV Aufgebot und absolvierten jeweils ein gutes Rennen.



Dank und herzlichen Glückwunsch an die sieben jungen Damen.

*Th. Schober*



### Frühjahrsputz in Lehma und Trebanz

Am 28. März 2026 versammelten sich viele fleißige Mitglieder des Feuerwehr- und Heimatvereins Lehma, Pfadfinder und diesmal auch etliche Dorfbewohner, um beide Ortschaften auch optisch auf den Frühling vorzubereiten.

So gingen wir gemeinsam daran, den achtlos weggeworfenen Müll an Straßenrändern und Gehwegen in Lehma, Trebanz und im angrenzenden Gewerbegebiet zu entsorgen. Schnell füllten sich die blauen Säcke und fanden auf dem von der Gemeinde gestellten Fahrzeug Platz.

Auch die Spielplätze in beiden Orten wurden von Unrat und der Sandkasten sowie der Boden unter der Tischtennisplatte in Lehma von Unkraut befreit.



Ebenso soll das Gelände an der Treppe zum Spielplatz einen neuen Anstrich erhalten. Deshalb begannen Vereinsmitglieder mit dem Abschleifen alter Farbe und wollen die Verschönerungsarbeiten in den folgenden Tagen fortsetzen.



Der Arbeitseinsatz fand bei einem kleinen Beisammensein mit Bratwurst und kühlen Getränken und dem Beschluss, diese gute Tradition auch im kommenden Jahr fortzusetzen, seinen gelungenen Abschluss.

*Der Vorstand des Feuerwehr- und Heimatvereins Lehma*

### Kindertagesstätte „Kleiner Eisvogel“

#### Neues aus der Kita

**Was macht ein Ei, wenn es sich mit dem Osterhasen trifft? Es wirft sich in Schale!**

Rund um das Ei drehte sich in den letzten Wochen auch alles bei den kleinen Entdeckern der Eisvögel.



Es gab tolle Experimente mit verschiedenen Materialien, es wurden Eier getrennt und damit gekocht sowie gebacken.



Glitzereier entstanden beim gemeinsamen Eierfärben und es staunten sowohl die großen wie auch die kleinen Leute. Das Highlight war natürlich die Suche nach Osternestern im

Garten. Fleißig wurde jede Ecke durchsucht und so konnten sich alle über eine Kleinigkeit vom Osterhasen freuen.



Ganz spannend ist es gerade wieder zu beobachten, wie die Vögel fleißig Nester bauen und das ein oder andere Ei hinein legen. Auch die Störche werden via Webcam in Thräna beobachtet.

Bei unserem regelmäßigen Besuch der Turnhalle in Treben, gab es vor Ostern auch allerlei vom Ei. So erwartete die Kinder ein lustiger Osterhasensport. Eine fleißige Ostereiersuche durch die große Turnhalle in verschiedenen Bewegungsformen, machte allen einen riesengroßen Spaß. Hier geht auch nochmal ein großes Danke an die Regelschule in Treben, die uns die wöchentliche Nutzung der Turnhalle ermöglicht.

### Neuer Entspannungsraum

Die Kinder dürfen sich nun auch über einen ganz gemütlichen, neuen Entspannungsraum freuen. So gibt es darin eine große Kuschelecke, eine Wassersäule und sogar eine Therapiedecke zum einkuscheln, wenn die vielen Eindrücke des Alltags einmal Zeit und Ruhe brauchen, um verarbeitet zu werden. In einer Kinderratsitzung hatten die Kinder die Idee, dass der Raum einen besonderen Namen braucht. So entschieden wir uns für den Namen „Ruheneest“, da dieser super zu den kleinen Eisevögeln passt.

Damit haben wir für die Kinder einen gemütlichen Raum geschaffen, der ganz vielfältig genutzt werden kann. Egal ob kleine Lernarrangements, Entspannungsreisen, Hörspiele, Austausch mit dem besten Freund oder der besten Freundin sowie auch einfach zum „nichts“ machen.

### Besucher der Gärtnerei

Bei unserer Suche nach dem Frühling auf einigen unserer tollen Runden durch die Region, durfte natürlich ein Besuch in der Gärtnerei Staacke nicht fehlen. Wir durften die vollen Gewächshäuser bestaunen und schnupperten den Blumen-duft. Natürlich nahmen wir uns einen Hauch von Frühling mit in die Kita und möchten uns auf diesem Weg ganz herzlich bei Fam. Staacke bedanken.

### Unsere Schulanfänger

Unsere Schulanfänger sind nun mittendrin in der letzten Kindergartenzeit, alles wird immer spannender und aufregender. So auch die vielen anstehenden Ausflüge, zu denen im Februar auch unsere Verkehrserziehung durch die Polizei gehörte.

Das Thema begeisterte die Kinder so sehr, dass alle bei alltäglichen Ausflügen und Unternehmungen viele interessante Fotos von Straßenschildern gesammelt haben. Dadurch entstanden viele tolle Gesprächsrunden, in denen die Kinder ihr Wissen erweitert und ausgetauscht haben.

Im Juni wird es bei uns ganz, ganz aufregend, denn dann feiern die Schulanfänger ihr Zuckertütenfest.

### Jubiläum – 70 Jahre Kita

Am 5. Juni 2026 feiern wir das 70-jährige Bestehen des Kindergartens in Treben.



Dazu sind alle recht herzlich eingeladen.

Herzliche Grüße von der Kita „Keiner Eisvogel“

**Gemeinde Windischleuba**  
mit den OT Bocka, Borgishain, Pähnitz,  
Pöppschen, Remsa, Schelchwitz,  
Windischleuba und Zschaschelwitz



### Blutspende in Windischleuba

DRK-Blutspende **am 22. Mai 2026, 16:00 – 19:00 Uhr,**  
**im Bauhofgebäude, in Borgishain, Otto-Engert Str. 27,**  
untersützt vom SC Windischleuba e. V.

### Bürgerinitiative und Grundschule Windischleuba

#### Neugestaltung des Gemeindefensters

Liebe Leserinnen und Leser,  
liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Windischleuba,  
wir sind die Werkenkinder der Grundschule Windischleuba  
und freuen uns, ihnen unsere Arbeiten präsentieren zu dürfen.  
In unserer Ausstellung zeigen wir Werke aus dem Unterricht  
der zweiten, dritten und vierten Klassen. ▶

Mit viel Kreativität, Sorgfalt und Freude haben wir verschiedene Gegenstände gestaltet und hergestellt.



Unsere Ausstellung ist im Schaufenster zu sehen und wir sind stolz, Ihnen unsere Ergebnisse zeigen zu können. Wir hoffen, dass Ihnen unsere Arbeiten gefallen und Sie unsere Freude am Werken teilen.

Mit freundlichen Grüßen die Werkenkinder der Grundschule Windischleuba, Frau Fripan und Frau Bodenschatz

## Hühnerschreck Treffen 2026

**09.05. | Windischleuba**

**Beginn** 10:00 Uhr am Vereinshaus  
**Begrüßung** der Teilnehmer und Gäste  
**Teilemarkt**  
**Rundfahrt** (12:15 – 14:00 Uhr)  
 16 km nach Lehma  
**Kaffee + Kuchen**  
 und gemütliches Beisammensein  
**Ende gegen 18:00 Uhr**

**Für das leibliche Wohl ist gesorgt!**

**Weitere Infos unter:**  
 Tel. 0151 28085456  
[www.oldtimerclub-windischleuba.de](http://www.oldtimerclub-windischleuba.de)



### TSV Windischleuba e. V.

#### Ostereiersuche

Bei strahlendem Frühlingswetter fand auch in diesem Jahr wieder die Ostereiersuche beim TSV statt. Zahlreiche Kinder der Nachwuchsmannschaften machten sich voller Begeisterung auf die Suche nach Ostereiern, die auf dem Sportplatz in Gerstenberg versteckt waren. Eine kleine Geste, die bei den Kindern mit strahlenden Augen entgegengenommen wurde.



Gerne möchten wir auch darauf aufmerksam machen, dass wir immer noch neuen jungen Kickern suchen. Jeder ist herzlich Willkommen.

## LUST AUF FUSSBALL?

**Wir suchen junge Kicker  
für unseren Nachwuchs:**

Probetraining auch ohne Voranmeldung auf dem  
Sportplatz in Windischleuba möglich.

**Wir freuen uns immer auf neue Gesichter.**

Trainingszeiten: immer Di & Do. 17-18:30 Uhr

G-Junioren (Bambini) 2019/2020	F-Junioren 2017/2018
E-Junioren 2015/2016	D-Junioren 2013/2014

WIR SEHEN UNS AM BALL!

**0163/8119155**

Ein Probetraining ist auch ohne Voranmeldung zu den Trainingszeiten auf dem Sportplatz in Windischleuba möglich. Trau dich, probiere Fußball aus und wir zeigen dir, wie cool es ist in einer Mannschaft zu spielen!

#### Aktuelles unserer Herrenmannschaft

In den letzten Spielen konnten insgesamt fünf Punkte geholt werden und man steht somit aktuell auf Tabellenplatz drei. Beim Auswärtsspiel gegen die SV Einheit Altenburg gewann man verdient mit 3:0 (Torschützen: zweimal Axel Taubert, einmal Jan Felix Kunze) Die Spiele gegen den Roten Stern Altenburg und gegen den Tabellenführer SV Eintracht Ponitz gingen unentschieden aus. Erst durch einen späten Treffer durch Thomas Godts gegen Ponitz gelang uns der Ausgleich. Das Spiel gegen den Roten Stern blieb für beide Mannschaften torlos.

#### Unsere WhatsApp-Channel

Um aktuelle Informationen, Bilder, Spielberichte und Spieltagsankündigungen nicht mehr zu verpassen folgt gern auch unserem WhatsApp-Channel. Dazu einfach den QR-Code scannen und auf Folgen drücken.



## Jagdgenossenschaft Windischleuba

### Einladung zur Jahreshauptversammlung 2026

Sehr geehrte Jagdgenossen, am **Dienstag, dem 5. Mai 2026**, findet im Gasthof „Wappler“, in Fockendorf unsere dies-jährige Jahreshauptversammlung statt. **Beginn: 19:00 Uhr**. Info für die Kassenprüfer: Die Kassenprüfung findet 18:30 Uhr statt.

#### Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Bericht der Kassenführerin
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Diskussion
6. Beschlussfassung
7. Entlastung Vorstand und Kassenführerin
8. Ausschüttung des Reinertrages aus dem Pachtzins vom Jagdjahr 2025/2026
9. Haushaltsplan für das Jagdjahr 2026/2027
10. Sonstiges

Sie sind hierzu recht herzlich eingeladen. Sollte ein Jagdgenosse verhindert sein, so kann er sein Stimmrecht durch eine schriftliche Vollmacht, lt. Satzung auch während seiner Abwesenheit, wahrnehmen.

*Weidmannsheil, G. Höser, Jagdvorsteher*

## Neues aus der Ortschronik.....

### Die Ereignisse des Jahres 1876

Wie jedes Jahr schreibt Pfarrer Wagner seine Berichte in die Windischleubaer Ortschronik, von der ich heute berichten möchte. Er beginnt mit dem 50-jährigen Regierungsjubiläum des Herzogs von Sa. Altenburg: „Am 23. November fand die Feier des 50-jährigen Regierungsjubiläums des Herzoglichen Hauses statt. Die Landschaft stellte dem Herzog eine Summe von 50.000 Mark zur Verfügung, aus welcher die Herzog-Ernst-Stiftung gebildet wurde, deren Zinsen zur Unterstützung unbemittelter Staatsangehöriger zur Förderung ihrer Ausbildung als Gelehrte, Künstler, Handwerker, Begründung eigener Geschäfte und Hausstände, zur Unterstützung Hinterlassener von Beamten und verarmter Personen sowie Prämien für fleißig arbeitende Personen in der Landwirtschaft, genutzt werden sollen.“

### Trennung der Justiz von der Verwaltung

„Im Staatsleben war die wichtigste Einrichtung dieses Jahres die Trennung der Justiz von der Verwaltung und die damit in Zusammenhang stehende Umgestaltung der unteren Verwaltungsbehörden betreffenden Gesetze. Dieselben traten mit dem 1. Oktober des Jahres in Kraft. Von besonderer Interesse und Einfluß für die Landgemeinden sind sie dadurch, daß eine neue Dorfordnung publiziert und das Institut der Amtsvorsteher eingeführt wurde, welche als eine Mittelinstanz zwischen den Landgemeinden und der unteren Verwaltungsbehörde (dem neu geschaffenen Landratsämtern) insbesondere die Polizei in kleinen Bezirken auszuüben und auch die anderen öffentlichen Angelegenheiten mitzuwirken berufen sind. Auch die Standesämter wurden eingeführt. (Anmerkung: unser erstes Standesamt befand sich im Bauerngut des Adelbert Meyner in Windischleuba Luckaer Str. 21, heute abgerissen). Der hiesige Amtsbezirk umfaßt die hiesige Kirchfahrt mit Bocka-Pöppschen. Zum Amtsvorsteher wurde der Stiftsgutspachter Sachsenröder in Schelchwitz gewählt. (Anmerkung: Friedrich August Sachsenröder erkrankte kurz danach an einem Gehirnleiden und verstarb mit 51 Jahren 1882. Seine Vertretung übernahm Albin Hesse von Kraschwitz. Neuer Amtsvorsteher wurde dann

der Anspanner Richard Schmidt von Borgishain. Sachsenröders Witwe heiratete Albin Misselwitz, den neuen Pächter des Stiftsgutes). Chef des Landratsamtes Altenburg ist der Landrat, der frühere Amtshauptmann von Hopffgarten – Heidler.“

### Umbau des Bahnhofes Altenburg

„Mit Anfang des Jahres wurde der Umbau des Bahnhofes zu Altenburg von der Königl. Sächs. Staatseisenbahn - Verwaltung in Angriff genommen. Durch denselben sollte hauptsächlich die für den Verkehr, wie für den Bahnhofsdiens lästigen Kopfstation beseitigt werden. Die Bahn, die bisher in einer Kurve durch die Rasephaser und hiesigen Fluren nach Münsa führte, wurde in direkter Linie durch einen Tunnel nach Münsa hingeführt und, um den Übergang über die Leipziger Straße bei der Kasserne zu gewinnen, der ganze Bahnhofstrayon (Radius) nebst dem Bahngleise bis nach Gerstenberg hin erhöht. Große Schwierigkeiten verursachte der Tunnel Bau wegen des überaus ungünstigen Untergrundes.“

Die AZ schreibt dazu: „Für den Bau der Bahnstrecke zwischen Station 45 und 60 der Verlegungslinie mit Einschluß des Tunnels macht sich die Einrichtung einer Baurestaurations bei Station 52 am Schelchwitzer Communicationswege erforderlich. Bewerber um die Ausübung der Schank-Conzession, welche zum Bau des Gebäudes aus eigenen Mitteln zu zahlen sind, wollen sich bis 7.7. im Königlich-Bayr. Ingenieurbüro am Bahnhof einfinden. Freiherr von Oer Ingenieur.“

### Statistik

„Geborene Kinder 73, darunter 3 mal Zwillinge; Trauungen 46; Verstorbene 79, davon ein Selbstmörder und 14 Kinder an Mätern und Halsbräune. Konfirmierte Kinder aus Windischleuba 25 und 4 aus Craschwitz. Zahl der Schulkinder: 218, davon besuchen 98 Kinder die erste Klasse, 73 die zweite Klasse und 47 die dritte Klasse. 2 Lehrer unterrichten die Kinder. In Craschwitz gibt es 33 Kinder in 2 Klassen.“

„Im Schulwesen trat mit dem 1. April 1876 ein neues Gesetz in Wirksamkeit, welches die Aufbesserung der Besoldungs- und Pensionsverhältnisse der Volksschulen bezweckte, namentlich durch Erhöhung der Minimalbesoldung und Aufstellung günstigerer Pensionsgehälte. Dem gemäß wurden die Lehrerbessoldungen für die hiesige und für die Craschwitzer Schule festgesetzt. Gleichfalls mit dem 1. April wurden besondere Schulklassen errichtet und das jährliche Schulgeld von 3 auf 6 Mark erhöht.“

*G. Prechtel, Ortschronist*

## Mitteilungen der Kirchengemeinden

### Kirche Treben, Windischleuba, Gerstenberg, Rasephas und Zschernitzsch

Im Mai feiern wir die Zeit zwischen Ostern und Pfingsten – eine Zeit der Erwartung, der Hoffnung und des wachsenden Lebens. Christus ist auferstanden und begleitet uns auf unserem Weg durch diese Welt. Seine Gegenwart stärkt uns im Glauben, tröstet uns in schweren Zeiten und öffnet uns den Blick für das neue Leben, das Gott schenkt. Wir sind unterwegs auf Pfingsten hin, hin zur Gabe des Heiligen Geistes, der uns als Kirche verbindet und erneuert. So gehen wir vertrauensvoll in die Zukunft, getragen von Gottes Verheißung und seiner bleibenden Treue.

### Gottesdienste

**Sonntag, 03.05.2026 – Kantate**

Singet dem HERRN ein neues Lied, denn er tut Wunder.

Psalm 98,1

09:00 Uhr Windischleuba, mit Abendmahl, Felix Kalder

10:15 Uhr Treben, mit Abendmahl, Felix Kalder ▶

**Sonntag, 10.05.2026 – Rogate**

Gelobt sei Gott, der mein Gebet nicht verwirft noch seine Güte von mir wendet. Psalm 66,20

09:30 Uhr Zschernitzsch, mit Abendmahl, Felix Kalder

10:45 Uhr Rasephas, mit Abendmahl, Felix Kalder

**Donnerstag, 14.05.2026 – Christi Himmelfahrt**

Christus spricht: Wenn ich erhöht werde von der Erde, so will ich alle zu mir ziehen. Johannes 12,32

10:00 Uhr Gottesdienst, Felix Kalder | Nach dem Gottesdienst Einladung zu Kaffee und Gebäck.

**Samstag, 23.05.2026**

14:00 Uhr Taufe Backmann, Windischleuba, Felix Kalder

**Sonntag, 24.05.2026 – Pfingstsonntag**

Es soll nicht durch Heer oder Kraft, sondern durch meinen Geist geschehen, spricht der HERR Zebaoth. Sacharja 4,6

14:00 Uhr Windischleuba, Konfirmation mit Abendmahl, Felix Kalder

**Sonntag, 31.05.2026 – Trinitatis**

Die Gnade unseres Herrn Jesus Christus und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des Heiligen Geistes sei mit euch allen. 2. Korinther 13,13

10:45 Uhr Rasephas, Gottesdienst für Mensch und Tier, Elke Schenk

**Sommerkonzert**

**Freitag, 14.08.2026**

19:00 Uhr Herzliche Einladung zu einem besonderen Sommerkonzert mit Wenying Wu (Orgel) und Michael Stemmer (Saxophon) Duo SONAX in der St.-Nikolaus-Kirche Windischleuba. Der Eintritt ist frei. Wir freuen uns auf viele Besucher zu diesem musikalischen Abend!

**Gruppen in unserer Gemeinde**

**Chor:** Montag, 19:00 Uhr, Windischleuba

**Gemeindekreis:** Donnerstag, 28.05.2026, 14:00 Uhr, Windischleuba

**Kinderkirche:** Donnerstag, 15:30 Uhr, Treben



**Ev.-Luth. Kirchspiel Geithain-Frohburg-Lunzenau**

**Gottesdienste**

**Freitag, 01.05.2026**

19:19 Uhr Eschefeld, Abendgottesdienst

**Sonntag, 03.05.2026 – Kantate**

10:00 Uhr Kohren-Sahlis Gottesdienst

**Donnerstag, 07.05.2026**

16:30 Uhr Kohren-Sahlis, Vesper

**Samstag, 09.05.2026**

10:00 Uhr Kohren-Sahlis Markt, Gottesdienst zur Eröffnung Töpfermarkt

**Sonntag, 10.05.2026 – Rogate**

10:00 Uhr Bocka, Gottesdienst mit Abendmahl

10:00 Uhr Rathendorf, Konzert (für Bereich Jahnshain)

**Donnerstag, 14.05.2026 – Christi Himmelfahrt**

10:00 Uhr Altmörbitz, Gottesdienst mit Abendmahl

10:00 Uhr Niedergräfenhain, Gottesdienst mit Bläsern/Chor (für Bereich Jahnshain)

**Sonntag, 17.05.2026 – Exaudi**

10:00 Uhr Gwandstein, Gottesdienst

**Donnerstag, 21.05.2026**

16:30 Uhr Kohren-Sahlis Vesper

**Sonntag, 24.05.2026 – Pfingstsonntag**

10:00 Uhr Bocka, Gottesdienst

14:00 Uhr Jahnshain, Gottesdienst mit Kindergottesdienst

**Montag, 25.05.2026 – Pfingstmontag**

17:00 Uhr Am Friedhof Neuhoft | OT Kohren-Sahlis, Gottesdienst (Kirche Rüdigsdorf = Schlechtwettervariante)

**Donnerstag, 28.05.2026**

16:30 Uhr Kohren-Sahlis Vesper

**Sonntag, 31.05.2026 – Trinitatis**

10:00 Uhr Kohren-Sahlis Gottesdienst

10:00 Uhr Altmörbitz, Gemeinde Unterwegs-Gottesdienst

**Sommercafé im Frohburger Pfarrhof geplant – Mitstreiter\*innen gesucht –**

**Dienstag, 26.05.2026**

19:00 Uhr Pfarrhaus Frohburg: Ein neues Angebot soll entstehen – ein Treffpunkt im Sommer für alle Daheimgebliebenen.



Der Pfarrhof in Frohburg geschmückt mit vielen Pflanzen, zentral gelegen und für alle leicht erreichbar bietet sich dafür an. Es soll ein Sommercafé werden – an den vier

**Dienstagen im Juli, immer von 14:00 bis 17:00 Uhr.** Das Ehepaar Claudia und Michael Tetzner haben ein solches Café in Rostock Lüttenklein kennengelernt und waren davon fasziniert, Und sie haben sich gedacht: Was Rostock kann – das kann Frohburg schon lange.

Aber ganz alleine können sie es doch nicht stemmen. Deshalb suchen Sie Mitstreiter\*innen, die mit ihnen zusammen das Sommercafé in diesem Jahr als ersten Versuch durchführen. Viele Fähigkeiten sind gefragt: Menschen die mit anpacken beim Aufbauen und Abbauen von Sitzgelegenheiten, die Kuchen backen, Kaffee kochen, Tischschmuck spendieren, die Besucher begrüßen und bedienen, und, und, und .... Interesse mitzumachen?

Dann kommen Sie **am 26. Mai 2026, um 19:00 Uhr ins Pfarrhaus Frohburg.** Claudia Tetzner macht bis dahin eine Liste, was alles zu machen und zu beachten ist. Sie freut sich auf alle Anregungen, was noch so geschehen kann im Sommercafé. Letztendlich soll so in der zunehmenden Vereinsamung in unserer Gesellschaft eine Gelegenheit zum „Sich begegnen“ für alle geschaffen werden, egal ob kirchlich oder nicht. Also bringen Sie Ihre Fähigkeiten ein für diesen neuen Versuch. Claudia Tetzner freut sich auf Ihre Unterstützung.

PeRu

### Zeugen Jehovas

**Sonntag, 03.05.2026**

- 10:00 Uhr Vortrag: Die christliche Identität bewahren
- 10:40 Uhr Bibelbesprechung: Lass dich nach der Taufe nicht aus der Bahn werfen (Psalm 17:5)

**Sonntag, 10.05.2026**

- 10:00 Uhr Vortrag: Die wahre Religion stillt die Bedürfnisse der menschlichen Gesellschaft
- 10:40 Uhr Bibelbesprechung: Unsere „Lehrkunst“ weiterentwickeln (2. Timotheus 4:2)

**Sonntag, 17.05.2026**

- 10:00 Uhr Vortrag: Kann die Menschheit vollständig geheilt werden?
- 10:40 Uhr Bibelbesprechung: Vertraue dem Souverän des Universums (Psalm 83:18)

**Sonntag, 24.05.2026**

- 10:00 Uhr Vortrag: Was bewirkt die Wahrheit in unserem Leben?
- 10:40 Uhr Bibelbesprechung: Lass dich durch nichts ablenken (Epheser 5:17)

**Sonntag, 31.05.2026**

- 10:00 Uhr Vortrag: Was für ein Verhältnis habe ich zu Gott?
- 10:40 Uhr Bibelbesprechung: Herausforderungen mit Einsicht begegnen (Sprüche 16:20)

## Autoservice Tietze

Kfz-Meisterbetrieb • Inhaber André Tietze

August-Bebel-Platz 5 • 04617 Fockendorf  
 Tel. 034343 90876 Funk 0163 3155293  
 Fax 034343 90887  
[autoservicetietze@googlemail.com](mailto:autoservicetietze@googlemail.com)





seit 1853

### Bauschlosserei SCHNEIDER

Leipziger Str. 5  
04603 Zschaschelwitz  
Tel. 03447 834486  
Fax 03447 830210

- Treppenkonstruktion • Sicherheitsgitter • Geländer
- Abdeckungen • Edelstahlverarbeitung • Brandschutztüren
- Tor- und Zaunanlagen • Dachstuhlansierungen und -verstärkungen
- Balkonanlagen • Stahlkonstruktionen aller Art

# Küchenhaus litke

Rousseaustraße 30-32  
04600 Altenburg  
Tel. 03447/502582



## Bestattungsunternehmen Kießling

**Tag und Nacht dienstbereit**  
Tel. 03447 8951864 • Mobil 0170 1069990

- ☞ alle Bestattungsarten
- ☞ Hausbesuche nach Absprache
- ☞ eigene Trauerrednerin ☞ Trauerfloristik
- ☞ Bestattungsvorsorge

Schmöllnsche Straße 7 • 04600 Altenburg  
E-Mail: [r.kiessling@bestattung-kiessling.de](mailto:r.kiessling@bestattung-kiessling.de)  
[www.bestattung-kiessling.de](http://www.bestattung-kiessling.de)

Mo – Fr 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr | Sa nach VB

## Werbung



**Fliesen  
Fritzsche**  
Thomas Fritzsche  
Fliesenlegermeister  
Besuchen Sie unsere  
eigene Ausstellung!

Beratung • Verlegung • Verkauf  
Kleinstreparaturen • Natursteinverlegung  
Putz- und Mauerarbeiten  
Wohnungsum- u. -ausbau

3-D-BADPLANUNG

---

Dorfring 19  
OT Pähnitz/04603 Windischleuba  
Tel. 03447/891762  
[www.fliesenfritzsche.de](http://www.fliesenfritzsche.de)

**Elektro Reim**  
 Elektromeister Maik Reim  
 Knausche Str. 7  
 04617 Gerstenberg  
 Mobil: 0177 8071583 | Fax: 03447 833175  
 e-mail: maik-reim@t-online.de



**WINKLER**  
 BAUSERVICE  
 04617 Gerstenberg  
 Mühlstraße 54  
 Telefon 0177 / 53 85 520  
 Fax 03447 / 83 61 61  
 Service rund um's Haus

Pflasterarbeiten  
 Bauelemente  
 Trockenbau  
 Hausmeisterdienste  
 Garten- und  
 Landschaftsgestaltung

Dacharbeiten aller Art  
 Fassadenbekleidung  
 Spenglerarbeiten

**Dachdeckermeister**  
**Armin Walter**  
 Dorfring Nr. 13 • 04603 Pähnitz  
 Tel. 03447/834751 • Mobil 0177/5383420

- Kinderwagen in großer Auswahl und Qualität -

**KINDERWAGEN**  
**MAXE**  
 Lagerverkauf

Mi., Do., Fr. 11 – 19 Uhr | Sa. 10 – 17 Uhr  
 - Wir empfehlen eine Terminvereinbarung -

Peniger Str. 1 - 3  
 04643 Geithain  
 Tel./WhatsApp: 034341 40580

info@kinderwagenmaxe.de  
 www.kinderwagenmaxe.de

YouTube Instagram WhatsApp Facebook

Ständig über 250 Modelle zur Auswahl.  
 Sofort zum Mitnehmen!



**Heizung - Lüftung**  
**Sanitär - Wartung**

*Olaf Peters*  
 Zentralheizungs- und Lüftungsbaumeister

Tel. 034343/54274 • Funk 0171/7133477  
 Dorfstr. Nr. 11 • 04617 Fockendorf/OT Pähna

ophheizung@gmx.de

Ihr Partner

**auto kühn** GmbH

VW Service Audi Service VW Nutzfahrzeuge Service

Auto Kühn GmbH - 04626 Schmölln - Kapsgraben 13 - Tel. 034491 3490  
 Internet: www.autohauskuehn.de Mail: info@autohauskuehn.de

Beratung + Service + Montage

**Sicherheitstechnik**  **Schuster**

0177-7423308  
 ☎ 03447-833208

Matthias Schuster, Luckaer Str. 23, 04603 Windischleuba  
 Alarm- und Brandmeldeanlagen

**AQUA NOSTRA** eG.  
 Gersdorf 23, 09661 Strieglstal  
 Tel. +49 34 322 / 40 423  
 Web: www.aqua-nostra.de  
 E-mail: info@aqua-nostra.de




**AQUA NOSTRA**  
 Stromlose Kläranlagen PKA ELSA · Ecoflo · Clearfox  
 LAGUNA NOSTRA Schwimmteiche

 **FLIESEN BACKE**  
 Ralf Penndorf

Mobil: 0151 11181461  
 Fax: 034487538486  
 E-Mail: ralf-penndorf@live.de

**FLIESEN-PLATTEN-MOSAIKLEGER**

 **KOMMUNIK** GmbH  
 Erstes Altenburger Bestattungsinstitut

Ihr Partner in schweren Stunden



- individuelle Trauerfeiern
- eigener Trauerredner
- Trauerfloristik
- Erinnerungsschmuck
- Bestattungsvorsorge
- Sterbegeldversicherung
- Trauercafé

**Tag und Nacht ☎ 03447 371417**

04600 Altenburg Grüntaler Weg 9a Tel. 03447 371417  
 04610 Meuselwitz Fr. Naumann-Str. 7 Tel. 03448 703277  
 04613 Lucka Altenburger Str. 4 Tel. 034492 46687

**NAUMANN** – Ihr Metallbaumeister

Tore  
 Zäune  
 Treppen  
 Vordächer  
 Metallarbeiten

Fabrikstraße 1  
 04617 Haselbach  
 Tel. 034343 914 911  
 Fax 034343 914 912  
 Handy 0157 867 818 71

info@naumann-ihr-metallbaumeister.de

*Idee trifft Harmonie ...*

# CLEVERE RENOVIERUNGSLÖSUNGEN

Neu und modern in meist nur einem Tag!

  
**TÜREN**

  
**HAUSTÜREN**

  
**TREPPEN**

  
**KÜCHEN**

  
**FENSTER**

Qualität seit 50 Jahren • Ohne Dreck und Lärm • Festpreis

Rufen Sie uns an:  
**0365 4208282**

Besuchen Sie unsere  
Studio-Ausstellung:  
**PORTAS-Fachbetrieb  
N. Seegers**  
Inh. Phil Freidank  
Langenberger Straße 40  
07552 Gera-Langenberg  
[www.seegers.portas.de](http://www.seegers.portas.de)

PORTAS®

Europas Renovierer Nr. 1

[www.kanzlei-klein-altenburg.de](http://www.kanzlei-klein-altenburg.de)

## Kanzlei Klein & Streu

Rechtsanwälte



**Helge Klein**  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Bau- und  
Architektenrecht



**Robert Streu**  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Diplom-Verwaltungswirt (FH)

Friedrich-Ebert-Straße 9, D-04600 Altenburg, Fon: (03447) 509016 Fax: (03447) 509045

## NATURHEIL-PRAXIS

### Altenburg



**Simone Hubersberger**  
Heilpraktikerin

**Benno Hubersberger**  
Heilpraktiker

Seit über 20 Jahren in Altenburg

Traditionelle und moderne Naturheil-Verfahren wie:

- Akupunktur/Akupressur/Akupunktmassage nach Penzel
- klassische Homöopathie/Phytotherapie
- Sauerstoff-Therapie
- Injektionen/Infusionen/Quaddeln/sportmedizinisches Taping
- Magnetfeld/Tiefenwärme

BIORESONANZ auch für Kleinkinder und Säuglinge

Behandlung von Erkrankungen wie zum Beispiel:

- Herz-Kreislauf-Probleme, hoher Blutdruck
- Hauterkrankungen, Allergien
- Ohrgeräusche/Tinnitus/Durchblutungsstörungen
- Unverträglichkeiten
- Rheuma/Arthritis/Gicht
- Magen-Darm-Probleme
- Schmerzen aller Art
- Schlafstörungen/Depressionen

04600 Altenburg - Kanalstraße 6  
03447/513239 oder 0174/1901646  
[www.hubersberger.de](http://www.hubersberger.de)

Wegen geänderter Sprechzeiten Termine bitte telefonisch vereinbaren

Montag bis Freitag 08:30 - 18:00 Uhr möglich



Alle Infos zur Praxis

BICOM<sup>®</sup> optima

Testung auf Pilze, Allergene, Bakterien, Unverträglichkeiten, Viren, Toxine, Schwermetalle usw.



Erstes Informations-Gespräch – kostenlos!

## Betreutes Wohnen in Lucka, der Perle im Dreiländer Eck

- Barrierefreie Wohnungen mit professioneller Pflege
- Alles zum täglichen Leben vor Ort
- Kleine Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen





Hauswirtschafts- & Betreuungsdienste im Altenburger Land

Jetzt informieren! — **034492 268881**

[www.pflegedienst-mahn.com](http://www.pflegedienst-mahn.com)

Pflegedienst  
**MAHN**



## BESTATTUNGEN ZÖRNER

Wir erledigen alles für Sie, dadurch haben Sie Zeit für Ihre Trauer.

Grüntaler Weg 3  
Altenburg

**03447 - 31 52 52**

Bahnhofstr. 1  
Meuselwitz

**03448 - 20 88**

Tag & Nacht erreichbar  
[www.bestattungen-zörner.de](http://www.bestattungen-zörner.de)





**Autohaus Serbitz**  
Inh. Peter Günther e.K.

Tel. 034343 7100  
04617 Treben OT Serbitz

Besuchen Sie uns im Internet:  
[www.autohaus-serbitz.de](http://www.autohaus-serbitz.de)

**Professionelle KFZ-Fachwerkstatt (Meisterbetrieb)**

Ihre Werkstatt: neueste Technik, hohes Niveau  
Unser Service: bestens geschultes Team  
Ihr Vorteil: höchste Kundenzufriedenheit

Inspektion und Reparatur (mit Erhalt der Herstellergarantie)  
Klimaanlagenservice | Steuergerätediagnose  
Getriebeinstandsetzung-/Service  
Achsvermessung | Reifenservice



↳ Licht- und Kraftanlagen ↳ Elektroheizungen  
↳ SAT-Anlagen ↳ E-Check Blitzschutz



**Elektroinstallationen aller Art**  
Betrieb der Elektroinnung

*Andreas Müller*

Altenburger Straße 13 | 04617 Haselbach  
Tel. 034343 51603 | Fax 54718 | Funk 0174 9016742  
E-Mail: [elektro.mueller.haselbach@googlemail.com](mailto:elektro.mueller.haselbach@googlemail.com)

Zukunft mit System



**SANITÄR-HEIZUNG**  
**GRASHOFF**

Innungsfachbetrieb  
04617 Treben/Primmelwitz 4  
Tel. 034343 51 931 · 0172 62 72 033  
[www.heizung-grashoff.de](http://www.heizung-grashoff.de)



PLANUNG MONTAGE SERVICE

Individuelle  
Möbelanfertigung  
nach Ihren  
Wünschen

Ob Einbau-Schrank,  
Raumteiler, Badmöbel  
oder Einbauküche –  
wir bieten unendliche  
Gestaltungsmöglichkeiten  
bei Design und  
Ausstattung.  
Lassen Sie sich  
gern beraten!



Serbitz 35 · 04617 Treben · Tel. 034343 54793  
[buero@area-system.de](mailto:buero@area-system.de) · [www.area-system.de](http://www.area-system.de)



Am Gewerbegebiet 9 · 04603 Nobitz  
Tel. 03447 506932  
E-Mail: [roesler@kuechen.de](mailto:roesler@kuechen.de)

Mo. – Fr. 09:00 – 18:00 Uhr  
Sa. 09:00 – 14:00 Uhr



**DESIGN TRIFFT SERVICE –**  
persönlich geplant, perfekt umgesetzt. Alles aus einer Hand!